•

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

GR 32/05/24

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal am 22.8.2024 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gaweinstal im Gemeindeamt Gaweinstal.

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.16 Uhr

Anwesende:

Bgm	Mag. Johannes	BERTHOLD			
$Vzbgm{in}$	Laura	MANSCHEIN BSc.	gGR	Herbert	MUTHENTHALER
gGR_in	Heidelinde	ESBERGER	gGR	Markus	SKRABAL
gGR	Alois	GRAF	GRin	Tanja	DRÄXLER
gGR	Thomas	WIMMER	GR	Erwin	KAINZ
GR_in	Astrid	REUTER	GR	Andreas	FLECKL
GR_in	Elfriede	BISCHOF	GR	Philipp	SCHOBER
GR_in	Hilde	LEITGEB			
GR	Ing. Bernhard	EPP			
GR	Marcello	TAZZIOLI			
GR	Karl	STROM			
GR	Josef	GARTNER			

Entschuldigt waren:

gGR	Mag. (FH) Markus	STOLZER	GR	Michael	WASTELL B.A., M.A.
GR	Ing. Richard	SCHOBER	GR	Michael	SCHUSTER
			GR	Jüraen	SCHUSTER

Unentschuldigt waren: -

Außerdem waren anwesend:

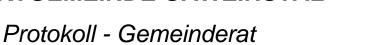
AL Gerald SCHALKHAMMER – Schriftführer

VB Astrid REUTER – Kassenverwalterin-Stellvertretung

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung Siehe Einladung vom 16.8.2024







EINLADUNG

Die Gemeinderäte*innen werden zu der am

Donnerstag, 22. August 2024, um 19 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Gaweinstal stattfindenden

öffentlichen GEMEINDERATSSITZUNG

eingeladen.

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHE SITZUNG GR 32/05/24

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2. Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 13.8.2024
- 3. 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (1. NAVA 2024)
- 4. Vergleichsangebot DI Josef JORDA
- 5. Winterdienst KG Atzelsdorf und KG Höbersbrunn
- 6. Übertragungsvereinbarung zum Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011, ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH
- 7. Übertragungsvereinbarung zum Servitutsvertrag vom 29.07.2011 (Wegtrompeten), WWS ÖKOENERGIE GmbH

Triftige Gründe für ein Fernbleiben von der Sitzung sind unverzüglich dem Bürgermeister bekanntzugeben.

Gaweinstal, 16.08.2024



Marktgemeinde Gaweinstal

Mag. Johannes BERTHOLD Bürgermeister

F.d.R.d.A.: AL Gerald Schalkhammer





Protokoll - Gemeinderat

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung, nimmt die Begrüßung vor und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Zustellung des Sitzungsprotokolls vom 24.7.2024, GR 31/04/24, und gibt bekannt, dass keine Änderungsanträge zum Protokoll eingebracht wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 24.7.2024, GR 31/04/24, gilt daher als genehmigt und wurde von den Fraktionen gezeichnet.

TOP 2: Bericht über die letzte Gemeindevorstandssitzung vom 13.8.2024

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Gaweinstal wurde über eine Gemeinde-Cloud das Protokoll zu der Gemeindevorstandssitzung vom 13.8.2024, GV 33/05/2024, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3: 1. Nachtragsvoranschlag 2024 (1. NAVA 2024)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass der von Bürgermeister Mag. Johannes BERTHOLD erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 in der Vorstandssitzung am 13.8.2024 erläutert und durch die Vorstandsmitglieder beraten wurde. Der 1. NAVA 2024 lag 14 Tage lang (von 31.7.2024 bis 14.8.2024) am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde ebenfalls zu Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des 1. NAVA 2024 bereitgelegt. Es langten keine schriftliche Stellungnahme beim Gemeindeamt ein.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Vergleichsangebot DI Josef JORDA

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass DI Josef Jorda angibt, dass die MG Gaweinstal jahrzehntelang schweren Betrug bei Gericht über € 300.000,-- begangen hat, indem sie (zusammenfassend) gegen den § 178 der ZPO "wahrheitsgemäßes Vorbringen" verstoßen hat. Die Fakten dazu hätten bereits ihren Ursprung im Auflösungsschreiben vom 27.9.2001:

Verhalten gegenüber den Organen war Auflösungsgrund in diesem Schreiben des RA und nicht Terminversäumnisse und Schäden It. Gemeinderatsbeschluss vom 30.5.2001. Vorgebracht bei Gericht wurde Treuebruch durch Bürgerinformation (im Gerichtsakt ON3, ON10, ON 187 Seite 11 und 12), die durch die falschen Beweisaussagen des Greisslers Plach und des Winzers Schober am 10.9.2015 untermauert wurde (ON 206). Die Gemeinde hat auch jahrzehntelang gegen die Rechtsprechung des OGH 80bA204/99d verstoßen und die Urkunde "Beschluss des Gemeinderates zur Auflösung", Zitat: die im Rechtsverkehr gebraucht werde (Zitat aus STGB), bei Gericht trotz Anforderung vom 25.8.2008 unterdrückt und durch Vorspiegelung falscher Tatsachen in Bescheiden, auch gegenüber der Behörde Landesverwaltungsgericht, Täuschung durch Auskunft "Vorbereitung einer Entscheidung" betrieben.

Zudem führte DI Josef Jorda schriftlich an, dass mit dem Einlangen des Schreibens vom 5.7.2001 an die BH Mistelbach als Beweis für kein Restvertrauen sowie Beweis für weitere Unterdrückungen laut Bürgerinfo im Jahr 2001 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.5.2001 mit ausdrücklicher Ablehnung eines Antrages auf Diskussion (kein Restvertrauen) sowie des Schreibens vom 24.1.2024 sowie des Bescheides vom 21Jän.2020 sowie der Sitzungsprotokolle vom Herbst Jahre 2001 - kein Beschluss zur Auflösung, jedoch Beschlüsse wie in der Bürgerinfo vom 9.7.2001 gefordert ist klargestellt, dass der einzig maßgebliche Beschluss mit dem wichtigen Grund Terminversäumnisse / der Entscheidung zur Auflösung meines Vertrages bereits am 30.5.2001 gefasst wurde und nicht nach dem 9.7.2001. Daher sind die - in den Gerichtsurteilen verwendeten - Zeugenaussagen der Zeugen Hans Plach (Greißler) und Richard Schober (Winzer) mit dem Zitat: erst nach der Bürgerinformation vom 9.7.2001 sei die Entscheidung gefallen als falsche Beweisaussagen zu werten. Die Zeugen haben im Sinne § 288 STGB verschwiegen, dass bereits am 30.5.2001 Entscheidung gefallen ist. Demnach sind auch die Gerichtsurteile unhaltbar und ich habe Wiederaufnahmeklage eingereicht.





Protokoll - Gemeinderat

Nachdem die Gemeinde jahrzehntelang bis zum 27. November 2023 falsche Auskunft erteilt hat - am 30.5.2001 sei lediglich eine Vorbereitung einer Entscheidung getroffen worden - und dies auch im Behördenverfahren LVwG-AV-402/001 -2019 vom 24.10.2019 verankert ist, ist neben den falschen Zeugenaussagen bei Gericht aus meiner Sicht auch die Gemeinde nach STGB § 288 straffällig geworden. Nachdem RA Mag. Marschitz auch weiterhin die MG Gaweinstal rechtsfreundlich vertritt, darf angenommen werden, dass die diesbezügliche Beratung " Vorbereitung einer Entscheidung "vom RA stammt. Nachdem der RA Mag. Marschitz am 30.5.2001 selbst die Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit festgestellt hat und der GR dies seinem Beschluss zugrunde gelegt hat, andererseits der RA bei Gericht die Bürgerinformation als wichtigen Grund für die Auflösung vorgetragen hat (entgegen dem Beschluss 30.5.2001), habe ich Disziplinaranzeige bei der Rechtsanwaltskammer erstattet. Vor Einleitung weiterer Verfahren bitte ich um unverzügliche Bekanntgabe, ob die MG Gaweinstal zu Vergleichsgesprächen hinsichtlich meines bekannten Begehrens bereit ist. Die durch den Prozessbetrug der Gemeinde und der dadurch bedingten Verfahrensdauer (Unterdrücken von Urkunden in der Klage der Gemeinde) entstandenen Zinsen seit 24.9.2004 betragen bereits das mehrfache des Klagbetrages meiner Klage. Nachdem eine Vielzahl an Verursachern der SACHE (= Fehlberatungen und Fehlentscheidungen, die alle der Gemeinde zuzurechnen sind). DI Schneider hinsichtlich Beratung des Umfanges der örtl. Bauaufsicht in der Angelegenheit förderrechtliches Kollaudierungsoperat und der (falschen Folge) Förderverlust und Zinsverlust zufolge TERMINVERÄUMNIS. DI Lang betreffend falsches Gutachten, die Zeugen wegen falscher Beweisaussage, Mag. Marschitz wegen vorsätzlichem falschem Vorbringen die Republik / Gerichte wegen Missachtung der Rechtsprechung des OGH, dass der Beschluss des zuständigen Organes zur Auflösung in 1. Instanz von der Beklagten als sogenannte rechtsvernichtende Tatsache vorliegen muss gegeben ist, scheint ein VERGLEICHSANGEBOT / eine Aufbringung der Klagesumme als NettoNettoNettobetrag (keine wie immer gearteten Steuern, keine Abgaben und Beiträge wie immer geartet, etc., die von der Gemeinde zu übernehmen sind) im Bereich des Möglichen.

Der Vorsitzende gibt an, dass zwei Verfahren anhängig waren, ein Passivprozess, in dem die Gemeinde Beklagte war, ein Aktivprozess, in dem die Gemeinde als Klägerin aufgetreten ist.

Mit Entscheidungen des Landesgerichts Korneuburg zu GZ: 2 Cg 150/04s (Beilage 1), des Oberlandesgerichts Wien zu GZ: 11 R 97/16i (Beilage 2) und des Obersten Gerichtshofs zu GZ: 7 Ob 198/16t (Beilage 3) wurde der von DI Jorda gegen die Gemeinde angestrengte Prozess rechtskräftig zugunsten der Gemeinde erledigt, das zweite vorher verbundene Verfahren vor dem Landesgericht Korneuburg zu GZ: 2 Cg 217/04v, mit dem die Gemeinde ihrerseits Schadenersatzansprüche gegen DI Jorda geltend gemacht hat, endete nach Zahlung der Haftpflichtversicherung des DI Jorda mit Klagsrücknahme.

Ausdrücklich anzumerken ist, dass DI Jorda in diesen Verfahren als Gegner der Gemeinde aufgetreten ist und sein diesbezügliches damaliges und nunmehriges Vorbringen auch unter diesem Lichte zu bewerten ist. Die Justiz hat im Rahmen ihrer Beweiswürdigung diesbezüglich eine eindeutige Meinung gefasst, auf die wohl ebenso zu verwiesen sein wird. Der vom Gemeindevorstand gefasste Beschlussvorschlag an den Gemeinderat darf deshalb keinen Einfluss auf die Frage der personellen Zusammensetzung des Gemeinderates auf den Beschluss haben.

Antrag des Vorsitzenden an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gaweinstal möge, aufgrund mangelnder Bestimmtheit des Vergleichsangebotes des DI Jorda einerseits und der rechtskräftigen Erledigung sämtlicher Verfahren vor den ordentlichen Gerichten andererseits, das Vergleichsangebot des DI Josef Jorda ablehnen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dem Protokoll werden die Entscheidungen des Landesgerichts Korneuburg zu GZ: 2 Cg 150/04s (Beilage 1), des Oberlandesgerichts Wien zu GZ: 11 R 97/16i (Beilage 2) und des Obersten Gerichtshofs zu GZ: 7 Ob 198/16t (Beilage 3) beigefügt.





Protokoll - Gemeinderat

TOP 5: Winterdienst – KG Atzelsdorf und KG Höbersbrunn

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Wintersaison 2024/2025 der Winterdienst zu organisieren ist. Betreffend Atzelsdorf und Höbersbrunn wurden zahlreiche Firmen zur Anbotslegung ersucht. Leider boten nicht viele Unternehmen unsere gewünschten Leistungen an, da diese nicht über das erforderliche Personal verfügen.

KG Atzelsdorf und KG Höbersbrunn:

Betreffend die KG Atzelsdorf bot die Firma Maschinenring, jedoch ohne Salzlagerung, für die Winterbetreuung der Straßen zu Kosten in der Höhe von € 11.826,-- brutto an. Hier ist jedoch anzumerken, dass jener Preis nur bei Auftragserteilung gemeinsam mit der Betreuung von der KG Pellendorf Gültigkeit besitzt. Darin sind 50 Betreuungsstunden inkludiert. Die Betreuung aller drei KG´s würde allerdings nur mit einem Gerät erfolgen. Wird ein zusätzliches Gerät gewünscht und beauftragt, erhöht sich die Pauschale auf € 16.576,80 brutto. Die Stundenpauschale würde allerdings auch auf 70 Stunden erhöht werden.

Jede weitere Betreuungsstunde käme dann auf zusätzliche Kosten in der Höhe von € 89,52 brutto.

Die Firma Hackl bot den Winterdienst für die Straßen in Atzelsdorf und Höbersbrunn zu einer Maschinenpauschale in der Höhe von € 3.000,-- brutto je KG, einer Bereitschaftspauschale (sechs Monate für einen Fahrer) in der Höhe von € 2.220,-- brutto, zu einem Stundensatz für Räumung und Streuung in der Höhe von € 144,-- brutto je Stunde und einer Nachtzulage zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr in der Höhe von € 48,-- je Stunde an.

VA-Stelle: 1/612-728 VA-Betrag: € 47.000,-- frei: € 15.000,--

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die Vergabe des Winterdienstes 2024 /2025 für die Katastralgemeinden Atzelsdorf und Höbersbrunn an die Firma Maschinenring zu einer Pauschale in der Höhe von € 16.576,80 brutto (inklusive 70 Stunden Pauschale) beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Übertragungsvereinbarung zum Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011, ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011 der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG das Pachtrecht sowie die Dienstbarkeit der Luftraumnutzung betreffend die Liegenschaft EZ 102, KG 15038 Schrick, eingeräumt wurde. (Übernahme des Vertragsverhältnisses durch die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH)

Mit einem weiteren Servitutsvertrag vom 29.07.2011 wurde der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG die Dienstbarkeit zur Errichtung zweier Wege (Wegtrompeten) ebenfalls hinsichtlich der Liegenschaft EZ 102, KG 15038 Schrick, eingeräumt. (Übernahme des Vertragsverhältnisses durch die WWS ÖKOENERGIE GmbH) Darüber hinaus wurde bereits bei Abschluss der gegenständlichen Verträge das Eintrittsrecht in das bestehende Vertragsverhältnis für eine von der Pächterin/Servitutsberechtigten namhaft zu machende Dritte Person

Für den Eintritt der neuen Pacht- und Dienstbarkeitsberechtigten in das bestehende Vertragsverhältnis und auch für die Berichtigung des Grundbuchstandes ist nunmehr eine neuerliche Zeichnung der Marktgemeinde Gaweinstal erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Übertragungsvereinbarung zum Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.7.2011 zwischen Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d und ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH, FN 323427d sowie Marktgemeinde Gaweinstal beschließen.



Protokoll - Gemeinderat

ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

zum Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011

abgeschlossen zwischen

und

Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, Mooslackengasse 12, 1190 Wien, als bisherige Pächterin und Dienstbarkeitsberechtigte

ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH, FN 323427d,

Mariengasse 4, 2120 Obersdorf, als neue Pächterin und Dienstbarkeitsberechtigte sowie

Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal,

als Liegenschaftseigentümerin.

Vertragsverhältnisse

Auf der, der Marktgemeinde Gaweinstal zur Gänze eigentümlichen Liegenschaft mit dem Grundstück Nr. 5642, EZ 102, KG 15038 Schrick, Bezirksgericht Mistelbach, ist im Lastenblatt

 unter C-LNR 3 das Pachtrecht hinsichtlich Grundstück Nr. 5642 für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage mit allen erforderlichen Bauwerken, Leitungen und Anlagenteilen im Umfang gemäß Punkt IV. des Pacht- und Servitutsvertrages vom 29.07.2011

sowie

- unter C-LNR 4 (im Rang nach C-LNR 3) die Dienstbarkeit der Nutzung des Luftraumes über Grundstück Nr. 5642 durch Überstreichen der Rotorblätter der Windkraftanlage und des Bodens durch Verlegung von notwendigen Kabelsystemen im Umfang gemäß Punkt VI. des Pacht- und Servitutsvertrages vom 29.07.2011,

für die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, eingetragen.



Protokoll - Gemeinderat

Im Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011 wurde der **Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG** von der **Marktgemeinde Gaweinstal** das Pachtrecht im Umfang gemäß
Punkt IV. eingeräumt.

"IV. Die Verpachtung erfolgt zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Windenergieanlage sowie von Sende- und Antennenanlagen. Der Verpächterin sind die Pläne und technischen Details der Windenergieanlagen bekannt. Die Pächterin ist somit berechtigt, auf dem Pachtgegenstand insbesondere die geplante Windenergieanlage, Sende- und Antennenanlagen zu errichten, die erforderlichen Zuleitungen herzustellen, Trafostationen und Kranstellflächen zu errichten sowie Zufahrten zu den Anlageteilen zu erstellen. Diese Zufahrten und die Kranstellflächen sind als dauerhaft befestigter Schotterweg auszuführen. Diese Bauwerke und Anlagen sind weder Bestandteil noch Zubehör des Pachtgegenstandes, sondern bleiben Gegenstand selbständigen Eigentums der Pächterin. Mit der Errichtung der diesbezüglichen Bauwerke und Anlagen wird nicht die Verpächterin, sondern die Pächterin Eigentümer der Bauwerke und Anlagen. Eine Verwendung des Pachtgegenstandes zu anderen als den hier dargelegten Zwecken ist der Pächterin nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet. Die Verpächterin verpflichtet sich, die restlichen nicht von der Verpachtung umfassten Teile des Grundstückes Nr. 5642 EZ 102, Grundbuch 15038 Schrick sowie die in ihrem Eigentum stehenden benachbarten Grundstücke von jeglicher Nutzung freizuhalten, die die Nutzung der Windenergieanlage beeinträchtigt, insbesondere somit das Pflanzen hoher Bäume zu unterlassen. Die Pächterin ist verpflichtet, die Windenergieanlagen gemäß den geltenden Vorschriften entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Bei Endigung des Pachtverhältnisses hat die Pächterin die Windenergieanlage und sonstigen Anlagen zu demontieren, zu entfernen und den Pachtgegenstand in den früheren Zustand zu versetzen, insbesondere somit wieder eine entsprechende Humusschicht aufzubringen, soweit diese (insbesondere für Zufahrten) entfernt worden ist. Anlagenteile, die tiefer als 100 cm unter der Geländeoberkante liegen, muss die Pächterin jedoch nicht beseitigen und der Verpächterin hiefür auch keine Entschädigung leisten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Endigung des Pachtverhältnisses wegen einer Veräußerung oder einer Übertragung der Windenergieanlagen erfolgt und der Erwerber oder der Übernehmer in den vorliegenden Vertrag eintritt. Die Pächterin hat auch das Recht, auf den bestehenden Fundamenten neue Anlagen zu errichten oder, wenn es die gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verlangen, neue Fundamente zu errichten. Die Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Pachtvertrag nicht umfassten Restflächen Teile des Grundstückes Nr. 5642 sowie die sonstigen benachbarten Grundstücke der Verpächterin durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei jedoch ausdrücklich festgehalten wird, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage an sich als nicht wesentliche Beeinträchtigung von der Verpächterin akzeptiert wird. Die Verpächterin gibt ihr ausdrückliches Einverständnis, dass das obige Grundstück bei der Errichtung, der Demontage und in weiterer Folge bei notwendigen Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Windenergieanlage und der sonstigen dazugehörigen technischen Einrichtungen betreten und befahren und als Zwischenlager für Erdaushub, Anlagenteile und sonstige notwendige Gerätschaften genützt werden darf. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Firmen, die mit der Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten beauftragt werden. Die Pächterin verpflichtet sich, dabei entstandene Flurschäden abzugelten und nach Abschluss der Errichtung, der Demontage bzw. der notwendigen Reparatur-, Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen die ursprüngliche Bodenbeschaffenheit des Grundstückes unverzüglich auf Kosten der Pächterin wieder herzustellen. Dabei verursachte Flurschäden sind von der Verpächterin nach den jeweils gültigen Richtsätzen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu bewerten, der Pächterin in Rechnung zu stellen und von dieser innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen."





Protokoll - Gemeinderat

Weiters wurde der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG im Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011 von der Marktgemeinde Gaweinstal die Dienstbarkeit der Luftraum- und Bodennutzung im Umfang gemäß Punkt VI. eingeräumt.

"VI. Die Servitutsverpflichtete räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 5642 Grundbuch 15038 *Schrick der Servitutsberechtigten auf Dauer des Bestandes von Windenergieanlagen auf dem Grundstück Nr. 5642 das Recht (Dienstbarkeit) ein, den Luftraum über dem dienenden Grundstück Nr. 5642 durch Überstreichen der Rotorblätter der Windenergieanlage zu nutzen und die notwendigen Kabelsysteme in einer Tiefe von mindestens 1,20 m zu verlegen. Die Servitutsberechtigte hat zu gewährleisten, dass die Windenergieanlage so beschaffen ist, dass die Rotorblätter dem Boden nicht näher als 35 Meter kommen. Als Entgelt für die Einräumung dieses Servituts hat die Servitutsberechtigte der Servitutsverpflichteten ein jährliches Entgelt von € 200.00 (in Worten Euro zweihundert) inkl. allfälliger Umsatzsteuer zu leisten, fällig erstmalig mit dem Baubeginn (erste Erdbewegung) der Windkraftanlage laut Punkt Erstens und in den Folgejahren fällig jeweils zum 31. Jänner jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr. Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Entgelts entfällt ab dem Folgejahr des Abbaus der Anlage. Dieses jährliche Entgelt ist nach dem Index der Verbraucherpreise 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Indes wertgesichert. Als Basis wird die für den Monat des Baubeginns veröffentlichte Indexzahl zugrundegelegt, Schwankungen bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Wird die Windkraftanlage nicht bis zum 31.12.2011 errichtet, insbesondere der mangels behördlicher Genehmigung, hat die Servitutsberechtigte kein Entgelt zu leisten. Die Dienstbarkeit berechtigt die Servitutsberechtigte nicht zum Betreten jener Teile der dienenden Grundstücke, die nicht vom Pachtvertrag umfasst sind. Soweit jedoch das Betreten auch dieser Teile der dienenden Grundstücke bei der Errichtung oder der Demontage der Anlagen sowie bei notwendigen Reparatur- oder Wartungsarbeiten notwendig ist, ist der Servitutsberechtigten das Betreten und Befahren, auch mit Sonder- und Schwertransporten, gestattet, Dieses Recht erstreckt sich auch auf den jeweiligen Betreiber der Windenergieanlage sowie auf Firmen, die mit der Durchführung der oben angeführten Tätigkeiten beauftragt werden. Dabei verursachte Flurschäden werden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer von der Betreibergesellschaft abgegolten. Die Servitutsverpflichtete und deren Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke verpflichten sich auf Dauer dieses Servituts, die Windenergienutzung der Servitutsberechtigten nicht durch das Pflanzen hoher Bäume oder durch andere Maßnahmen auf den dienenden Grundstücken zu beeinträchtigen."

In Punkt VIII. des Pacht- und Servitutsvertrages vom 29.07.2011 wurde der **Unterinntaler Rai- ffeisen-Leasing GmbH & Co KG** von der **Marktgemeinde Gaweinstal** zudem das Recht eingeräumt, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle des Pacht- und
Servitutsberechtigten in den vorliegenden Vertrag einzutreten.

"VIII. Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über, somit auf die Rechtsnachfolger der Verpächterin im Eigentum des Grundstückes und auf die Rechtsnachfolger der Pächterin im Eigentum der auf dem Pachtgegenstand befindlichen Windenergieanlage. Die Pächterin hat das Recht, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle der Pächterin in den vorliegenden Vertrag einzutreten; die Verpächterin erklärt schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch diese dritte Partei (allenfalls durch Abschluss eines inhaltsgleichen Pachtvertrages). Die Verpächterin ist daher



Protokoll - Gemeinderat

auf Verlangen verpflichtet, alle zur Verbücherung des Pacht- und Servitutsrechtes sowie die zur Urkundenhinterlegung notwendigen Erklärungen und Urkunden in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Sollte einen Bestimmung dieses Pacht- und Servitutsvertrages mit Punkt V. oder Punkt VIII. im Widerspruch stehen, so gehen Punkt V. und Punkt VIII. vor. Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben hat die Pächterin zu tragen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Pachtvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und verbleibt bei der Pächterin. Die Verpächterin und die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH als Betreiberin der Windenergieanlage erhalten je eine beglaubigte Kopie des Vertrages."

Vertragsübernahme

Angesichts der Vertragsübernahme bestätigt die verkaufende Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG den vollständigen Erhalt der Kaufpreiszahlung aus dem Ratenkaufvertrag vom 06.12.2010 von der ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH und erteilt gleichzeitig ihre Zustimmung zur Übernahme des gegenständlichen Vertragsverhältnisses zum 30.06.2024, 0 Uhr, samt grundbücherlicher Übertragung des einverleibten Pachtrechtes zur C-LNR 3 sowie der einverleibten Dienstbarkeit zur C-LNR 4 auf die neue Pächterin und Dienstbarkeitsberechtigte ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH.

Die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH erklärt die Annahme und erteilt ihre Zustimmung zur Übernahme des gesamten Vertragsverhältnisses zum 30.06.2024, 0 Uhr, aus dem Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011, einschließlich des im Grundbuch einverleibten Pachtrechtes und der einverleibten Dienstbarkeit und hält die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG diesbezüglich – und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Übertragungsvereinbarung und der grundbücherlichen Durchführung dieser Übertragungsvereinbarung - schad- und klaglos.

Mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin Marktgemeinde Gaweinstal sowie der bisherigen Pächterin und Dienstbarkeitsberechtigten Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG übernimmt hiermit die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH unter Bezugnahme auf Punkt VI. und Punkt VIII. des Pacht- und Servitutsvertrages vom 29.07.2011, das gesamte zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG bestehende Vertragsverhältnis zum 30.06.2024, 0 Uhr, sodass dieses zufolge Vertragsübernahme fortan zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal einerseits und der ÖKO-ENERGIE WP Schrick GmbH andererseits mit allen Rechten und Pflichten, wie diese zwischen den bisherigen Vertragsparteien bestanden haben, fortbesteht.



Protokoll - Gemeinderat

Aufsandungserklärung

Sohin erteilt die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde sowie aufgrund des Pacht- und Servitutsvertrages vom 29.07.2011, auch über einseitigen Antrag einer Vertragspartei, nachstehende Grundbuchseintragungen auf der Liegenschaft mit dem Grundstück Nr. 5642, EZ 102, KG 15038 Schrick, Bezirksgericht Mistelbach, vorgenommen werden können:

 Die ÜBERTRAGUNG der im Lastenblatt unter C-LNR 3 für die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, einverleibten Pachtrechtes auf die neue Pächterin ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH, FN 323427d,

sowie

 die ÜBERTRAGUNG der im Lastenblatt unter C-LNR 4 (im Rang nach C-LNR 3) für die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, einverleibten Dienstbarkeit auf die neue Dienstbarkeitsberechtigte ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH, FN 323427d.

Kostentragung

Die Kosten der Errichtung der gegenständlichen Übertragungsvereinbarung, die grundbücherliche Durchführung sowie die anfallenden Gebühren und Steuern werden von der **ÖKOENER-GIE WP Schrick GmbH** als neue Pächterin und Dienstbarkeitsberechtigte, getragen.

Vollmacht

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Erklärungen abzugeben, Informationen zu erteilen und Unterschriften zu leisten. Die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH, FN 323427d erteilt hierzu Herrn Mag. Erich Münzker, geboren 28.02.1967, Rechtsanwalt, 2120 Wolkersdorf, Schloßplatz 3, Vollmacht, für sie diese Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten und erteilen des Weiteren die Vollmacht, grundbuchsfähige Urkunden aller Art auch in notarieller Form, insbesondere Nachträge, Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Vertragsergänzungen und -änderungen als auch Rangordnungsgesuche zu fertigen sowie entgegenzunehmen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen zu stellen sowie letztlich von den Finanzbehörden Auskünfte jeder Art, welche zur Errichtung und Durchführung dieses

9

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

am				
, am				
	Markto	emeinde Gawei	nstal, Bürgermeis	rtor
	a.r.ag	Silionido Gawei	istai, bargermeis	olGi
, am				
	NA-I-I-			
	Marktgem	einde Gaweinst	al, GF Gemeinde	erat
, am				
	Marktgem	einde Gaweinst	al, GF Gemeinde	rat
, am				
	Marktgemeinde	Gaweinstal, nic	ht GF Gemeinde	rat
, am				
, am				
	ÖKOENERGI	E WP Schrick (imbH, FN 32342	7d
			,	

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

TOP 7: Übertragungsvereinbarung zum Servitutsvertrag vom 29.07.2011 (Wegtrompeten), WWS ÖKOENERGIE GmbH

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Pacht- und Servitutsvertrag vom 29.07.2011 der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG das Pachtrecht sowie die Dienstbarkeit der Luftraumnutzung betreffend die Liegenschaft EZ 102, KG 15038 Schrick, eingeräumt wurde. (Übernahme des Vertragsverhältnisses durch die ÖKOENERGIE WP Schrick GmbH)

Mit einem weiteren Servitutsvertrag vom 29.07.2011 wurde der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG die Dienstbarkeit zur Errichtung zweier Wege (Wegtrompeten) ebenfalls hinsichtlich der Liegenschaft EZ 102, KG 15038 Schrick, eingeräumt. (Übernahme des Vertragsverhältnisses durch die WWS ÖKOENERGIE GmbH)

Darüber hinaus wurde bereits bei Abschluss der gegenständlichen Verträge das Eintrittsrecht in das bestehende Vertragsverhältnis für eine von der Pächterin/Servitutsberechtigten namhaft zu machende Dritte Person vereinbart.

Für den Eintritt der neuen Pacht- und Dienstbarkeitsberechtigten in das bestehende Vertragsverhältnis und auch für die Berichtigung des Grundbuchstandes ist nunmehr eine neuerliche Zeichnung der Marktgemeinde Gaweinstal erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge nachstehende Übertragungsvereinbarung zum Servitutsvertrag vom 29.7.2011 (Wegtrompeten) zwischen Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d und WWS ÖKOENERGIE GmbH, FN 349851m sowie Marktgemeinde Gaweinstal beschließen.

ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

zum Servitutsvertrag vom 29.07.2011 (Wegtrompeten)

abgeschlossen zwischen

Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, Mooslackengasse 12, 1190 Wien, als bisherige Dienstbarkeitsberechtigte

WWS ÖKOENERGIE GmbH, FN 349851m,

Mariengasse 4, 2120 Obersdorf,

als neue Dienstbarkeitsberechtigte

sowie

Marktgemeinde Gaweinstal,

Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal,

als Liegenschaftseigentümerin.

Vertragsverhältnisse

Auf der, der Marktgemeinde Gaweinstal zur Gänze eigentümlichen Liegenschaft mit dem Grundstück Nr. 5637, EZ 102, KG 15038 Schrick, Bezirksgericht Mistelbach, ist im Lastenblatt unter C-LNR 5 die Dienstbarkeit der Errichtung von zwei Wegen (Wegtrompeten) und des Zufahrtrechtes hinsichtlich Grundstück Nr. 5637 gemäß Punkt Zweitens des Servitutsvertrages vom 29.07.2011, für die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, eingetragen.

Weiters wurde der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG im Servitutsvertrag vom 29.07.2011 von der Marktgemeinde Gaweinstal die Dienstbarkeit der Errichtung von zwei Wegen (Wegtrompeten) und des Zufahrtrechtes hinsichtlich Grundstück Nr. 5637 gemäß Punkt Zweitens eingeräumt.

"Zweitens: Die Marktgemeinde Gaweinstal räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Elgentum des Grundstückes Nr. 5637, Grundbuch 15038 Schrick der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG auf Dauer des Bestandes von Windkraftanlagen auf dem Grundstück Nr. 5581/2 und Nr. 5617/2 Grundbuch 15038 Schrick das Recht (Dienstbarkeit) ein, zwei befestigte Wegtrompeten und eine Wegverbreiterung im Ausmaß von 915,0 m² lt. integrierter Planskizze dauerhaft auf Kosten der Servitutsberechtigten zu errichten und als Zufahrt zu den



Protokoll - Gemeinderat

Anlagen zu benützen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Firmen, die mit der Errichtung, der Reparatur und dem Rückbau der Windkraftanlagen beauftragt werden. Bei Endigung der Dienstbarkeit muss der ursprüngliche Zustand des beanspruchten Teiles des Grundstückes wieder hergestellt werden, ebenso verpflichtet sich die Servitutsberechtigte, die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch auf ihre Kosten durchzuführen."

In Punkt Fünftens des Servitutsvertrages vom 29.07.2011 wurde der **Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG** von der **Marktgemeinde Gaweinstal** zudem das Recht eingeräumt, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle der Servitutsberechtigten in den vorliegenden Vertrag einzutreten.

"Fünftens: Die Servitutsberechtigte hat das Recht, eine dritte Partei namhaft zu machen, die das Recht hat, anstelle der Servitutsberechtigten in den vorliegenden Vertrag einzutreten; die Servitutsverpflichtete erklärt schon jetzt ihre Zustimmung zu einer Vertragsübernahme durch diese dritte Partei. Gegebenenfalls ist die Servitutsverpflichtete verpflichtet, auf Aufforderung der Servitutsberechtigten einen inhaltsgleichen Servitutsvertrag mit dem von der Servitutsberechtigten namhaft gemachten Dritten abzuschließen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind keinesfalls von der Servitutsverpflichteten zu tragen. Die Servitutsverpflichtete ist daher auf Verlangen verpflichtet, alle zur Verbücherung des Servitutsvertrages in jenem Rang, in dem dieses Servitutsrecht einverleibt ist, notwendigen Erklärungen und Urkunden in grundbuchsfähiger Form abzugeben."

Vertragsübernahme

Angesichts der Vertragsübernahme bestätigt die verkaufende **Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG** den vollständigen Erhalt der Kaufpreiszahlung aus dem Ratenkaufvertrag vom 06.12.2010 von der **WWS ÖKOENERGIE GmbH** und erteilt gleichzeitig ihre Zustimmung zur Übernahme des gegenständlichen Vertragsverhältnisses zum 30.06.2024, 0 Uhr, samt grundbücherlicher Übertragung der einverleibten Dienstbarkeit zur C-LNR 5 auf die neue Dienstbarkeitsberechtigte **WWS ÖKOENERGIE GmbH**.

Die WWS ÖKOENERGIE GmbH erklärt die Annahme und erteilt ihre Zustimmung zur Übernahme des gesamten Vertragsverhältnisses zum 30.06.2024, 0 Uhr, aus dem Servitutsvertrag vom 29.07.2011, einschließlich der im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit und hält die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG diesbezüglich – und zwar unabhängig von dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Übertragungsvereinbarung und der grundbücherlichen Durchführung dieser Übertragungsvereinbarung - schad- und klaglos.

Mit Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin Marktgemeinde Gaweinstal sowie der bisherigen Dienstbarkeitsberechtigten Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG übernimmt hiermit die WWS ÖKOENERGIE GmbH unter Bezugnahme auf Punkt Fünftens des

•

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

Servitutsvertrages vom 29.07.2011, das gesamte zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und der Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG bestehende Vertragsverhältnis zum 30.06.2024, 0 Uhr, sodass dieses zufolge Vertragsübernahme fortan zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal einerseits und der WWS ÖKOENERGIE GmbH andererseits mit allen Rechten und Pflichten, wie diese zwischen den bisherigen Vertragsparteien bestanden haben, fortbesteht.

Aufsandungserklärung

Sohin erteilt die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde sowie aufgrund des Servitutsvertrages vom 29.07.2011, auch über einseitigen Antrag einer Vertragspartei, nachstehende Grundbuchseintragungen auf der Liegenschaft mit dem Grundstück Nr. 5637, EZ 102, KG 15038 Schrick, Bezirksgericht Mistelbach, vorgenommen werden können:

 die ÜBERTRAGUNG der im Lastenblatt unter C-LNR 5 für die Unterinntaler Raiffeisen-Leasing GmbH & Co KG, FN 4490d, einverleibten Dienstbarkeit auf die neue Dienstbarkeitsberechtigte WWS ÖKOENERGIE GmbH, FN 349851m.

Kostentragung

Die Kosten der Errichtung der gegenständlichen Übertragungsvereinbarung, die grundbücherliche Durchführung sowie die anfallenden Gebühren und Steuern werden von der **WWS ÖKO-ENERGIE GmbH** als neue Dienstbarkeitsberechtigte getragen.

Vollmacht

Alle Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Durchführung dieses Vertrages allenfalls noch erforderlichen Erklärungen abzugeben, Informationen zu erteilen und Unterschriften zu leisten. Die WWS ÖKOENERGIE GmbH, FN 349851m, erteilt hierzu Herrn Mag. Erich Münzker, geboren 28.02.1967, Rechtsanwalt, 2120 Wolkersdorf, Schloßplatz 3, Vollmacht, für sie diese Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten und erteilen des Weiteren die Vollmacht, grundbuchsfähige Urkunden aller Art auch in notarieller Form, insbesondere Nachträge, Einverleibungs-, Vorrangs-, Löschungs- und Zustimmungserklärungen sowie Vertragsergänzungen und -änderungen als auch Rangordnungsgesuche zu fertigen sowie entgegenzunehmen und alle Anträge auf Bewilligung bücherlicher Eintragungen zu stellen sowie letztlich von den Finanzbehörden Auskünfte jeder Art, welche zur Errichtung und Durchführung dieses



Protokoll - Gemeinderat

, am		
		Marktgemeinde Gaweinstal, Bürgermeiste
, am		
, am		
		Marktgemeinde Gaweinstal, GF Gemeinder
, am		
		Marktgemeinde Gaweinstal, GF Gemeindera
, am		
,		
	Mar	ktgemeinde Gaweinstal, nicht GF Gemeindera
am		
, am		
		WWS ÖKOENERGIE GmbH, FN 349851n
, am		

Beschluss: Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Protokoll - Gemeinderat

Bürgermeister

Vertreter der ÖVP Vertreter der FPÖ Vertreter der SPÖ

Schriftführer







Beilage_1

[Bereitgestellt: 29.02.2016 12:20]



2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1 Tel. +43 (0)2262 799-0 Fax. +43 (0)2262 799-900

Bitte nachstehende Geschäftszahl in allen Eingaben anführen:

2 Cg 150/04s - 210

Ole Ausfertigung ist with rechtskräftig und vollstreckbar.

Mag. Carolin Rak Für die Richtigkeit der Ausfertigu der Leher der Geschältsattelluzg

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg fasst durch die Richterin Mag. Carolin Rak in der Rechtssache der klagenden Partei Dipl.-Ing. Josef Jorda, Rennbahnstraße 24, 3100 St. Pölten, vertreten durch Mag. Rudolf Lind, Rechtsanwalt in 2100 Korneuburg, wider die beklagte Partei Marktgemeinde Gaweinstal, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal, vertreten durch Mag. Helmut Marschitz & Dr. Harald G. Beber, Rechtsanwälte in 2130 Mistelbach und der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, vertreten durch Urbanek Lind Schmid Reisch, Rechtsanwälte OG in 3100 St. Pölten wegen € 142.566,89 s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung:

I. den

Beschluss:

Die Klagsänderung, wonach die klagende Partei ihre Ansprüche auch auf Bereicherung stützt, wird zugelassen.

und erkennt



Protokoll - Gemeinderat



- 2 -

2 Cg 150/04s

II. zu Recht:

- 1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei € 142.566,89 zuzüglich 4 % Zinsen ab Klagseinbringung (24.9.2004) binnen 14 Tagen zu bezahlen, wird abgewiesen.
- 2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertreter die mit $\mathfrak E$ 77.073,36 (darin enthalten $\mathfrak E$ 12.845.56 USt) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Mit der am 24.9.2004 eingebrachten Klage begehrte der Kläger die Zahlung eines Betrages von € 142.566,89 samt Zinsen und brachte zur Begründung im Wesentlichen vor, dass er beginnend ab dem Jahr 1988 von der beklagten Partei im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt "Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde Gaweinstal" mit verschiedensten Zivilingenieurleistungen, wie insbesondere Planungsleistungen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Oberleitung der Bauaufsicht sowie örtliche Bauaufsicht, beauftragt worden sei. Mit Einschreiben des Rechtsvertreters der beklagten Partei vom 27.9.2001 habe die beklagte Partei die "außerordentliche Kündigung und den Rücktritt von sämtlichen Verträgen" erklärt, nachdem sie im Zusammenhang mit den vom Kläger erbrachten Leistungen völlig unhaltbare Behauptungen über von ihm zu verantwortende Verzögerungen sowie Schadenszufügungen behauptet habe. Aus der grundlosen Stornierung der mit der beklagten Partei bestehenden Verträge sei dem Kläger ein Verdienst in Höhe von 70 % der Restauftragssummen entgangen. Aus Vorsichtsgründen werden lediglich 40 % des Restauftragswer-





Protokoll - Gemeinderat

- 3 -

2 Cq 150/04s

tes von netto \in 241.436,62, sohin ein Betrag von netto \in 96.574,65 an entgangenem Gewinn geltend gemacht. Darüber hinaus stehe dem Kläger aus bereits abgeschlossenen Leistungen ein Honoraranspruch von insgesamt netto \in 38.326,87 zuzüglich USt., sohin brutto \in 45.992,24 zu. Hiezu führte er insbesondere aus, dass zu Bauabschnitt BA06-Pellendorf aus HN82/00 noch \in 5.307,37 (inklusive USt.) bis dato offen seien und aus Bauabschnitt BA05-Gaweinstal \in 2.912,62 zuzüglich USt., weiters \in 12.339,44 zuzüglich USt. und schließlich ein weiterer Restbetrag von \in 18.652,-- zuzüglich USt.

Im Vertrauen auf die Möglichkeit das Gesamtprojekt gemeinsam mit der beklagten Partei finalisieren zu können seien zum Bauabschnitt BA04-Schrick Zusatzleistungen mit einem Honorarwert von netto € 22.027,14 nicht zur Verrechnung gelangt, welche zwar nicht gesondert geltend gemacht werden, der Anspruch auf entgangenem Gewinn werde jedoch hilfsweise bis zu einem Betrag von € 22.027,14 auch auf den aus der Nichtverrechnung entstandenen Schaden gestützt.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte im Wesentlichen ein, dass im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ersten Jahreshälfte 2001 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasserabteilung, Siedlungswasserwirtschaft, auf Widersprüche und Ungereimtheiten in den Arbeiten des Klägers hingewiesen habe und der Verlust von Fördergeldern gedroht habe. Der Kläger habe diese Widersprüche nicht aufzuklären vermocht und er habe die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in Bauunterlagen verweigert. Es sei zu unüberwindlichen Differenzen mit der Gemeindeführung gekommen.



Protokoll - Gemeinderat



- 4 -

2 Cg 150/04s

In der Folge habe der Kläger am 20.6.2001 eine Flugblattaktion gestartet, in der er die Gemeindeleitung massiv und unberechtigt attackiert habe. Dieses Verhalten des Klägers haben einen groben Treuebruch dargestellt. Damit sei die Vertrauensbasis zwischen den Vertragsparteien völlig zerstört und eine geordnete Vertragserfüllung nicht mehr zu erwarten gewesen. Die beklagte Partei habe aufgrund der Vorkommnisse nicht mehr damit rechnen können, dass der Kläger ihre Interessen als Auftraggeber und Bauherr wahren werde und sei die weitere Zusammenarbeit unzumutbar gewesen. Die vorzeitige Vertragsauflösung habe der Kläger verschuldet und er habe die daraus resultierenden Folgen selbst zu tragen. Mit Zugang des Schreibens vom 27.9.2001 seien die Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien beendet und stehen dem Kläger keine über diesem Zeitpunkt hinausgehenden weiteren Ansprüche mehr zu. Die zu BA06-Pellendorf geltend gemachten € 5.307,37 bestehen wegen mangelhafter Leistungserbringung nicht zu Recht. Die Forderung sei außerdem bereits verjährt, weil die Rechnung bereits am 4.12.2000 gelegt worden sei. Die zu BA05-Gaweinstal begehrten € 3.495,14 stehen dem Kläger nicht zu, er habe über diesen Betrag keine Rechnung gelegt. Sollten dieser Forderung auch Leistungen zugrunde liegen, sei die Forderung bereits verjährt.

Hinsichtlich des begehrten Betrages von € 12.339,44 sei nicht bekannt, welche Leistungen der Kläger hier entlohnt haben möchte. Mangels Auftrages und erbrachter Leistungen bestehe diese Forderung nicht zu Recht und sei überdies verjährt. Seitens des Bürgermeisters sei außerdem auch kein mündlicher Auftrag erteilt worden. Auch der mit € 18.652,-- zu BA05-Ganweinstal begehrte Betrag sei nicht nachvollziehbar.



Protokoll - Gemeinderat



- 5 -

2 Cq 150/04s

Da das Vertragsverhältnis zum Kläger wegen groben Vertrauensmissbrauches vorzeitig aufgelöst worden sei habe der Kläger mögliche Folgen daraus selbst zu tragen. Nachdem die beklagte Partei kein rechtswidriger Vorwurf aus der Nichtausführung der Aufträge treffe, bestehen keine Forderungen wegen entgangenen Gewinns. Bei den vom Kläger bezeichneten Schäden infolge Nichtverrechnung handle es sich allenfalls um verjährte Forderungen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden sowie durch Beiziehung der Sachverständigen DI Ernst Pestal und DI Harald Ebm, weiters durch Einvernahme von Zeugen, insbesondere des Zeugen Johann Plach und der Einvernahme des Klägers und des Bürgermeisters der beklagten Partei als Parteien.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger ist Zivilingenieur für Bauwesen und wurde von der beklagten Partei im Wesentlichen in den 1990-er Jahren im Zusammenhang mit der "Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde Gaweinstal" mit verschiedenen Zivilingenieurleistungen beauftragt, wie insbesondere Planungsleistungen, der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Oberleitung der Bauausführung und der örtlichen Bauaufsicht. Dieser Geschäftsbeziehung lagen verschiedene Aufträge zugrunde. Unter anderem wurde der Kläger am 22.6.1992 (Beilage ./2/16) mit Planungsleistungen, und zwar betreffend der Planung des Kanalnetzes bzw der zu errichtenden Anlagenteile in verschiedenen Katastralgemeinden beauftragt, unter anderem Pellendorf Bauabschnitt BA06, Höbersbrunn BA07 und Atzelsdorf BA08. Weiters wurde er mit Ausführungsarbeiten beauftragt, und zwar unter anderem mit Auftrag vom 6.3.1996 hinsichtlich BA04 Schrick (Beilage ./2/17), mit Auftrag vom 22.9.1997 hin-



Protokoll - Gemeinderat



- 6 -

2 Cg 150/04s

sichtlich BA06 Pellendorf, BA07 Höbersbrunn und BA08 Atzelsdorf (Beilage ./1/29) und mit Auftrag vom 22.10.1999 hinsichtlich BA05 Gaweinstal (Beilage ./1/30).

Dem Auftrag vom 22.9.1997 lag hinsichtlich des BA06 Pellendorf das Angebot vom 18.7.1997 (Beilage ./1/29) über eine Gesamtangebotssumme von ATS 1.517.359,32 zuzüglich 20 % USt. zugrunde. Dieser Betrag setzt sich aus ATS 182.577,49 für Ausschreibungsunterlagen, ATS 182.577,49 für Oberleitung der Bauausführung und ATS 1.152.204,34 für die örtliche Bauaufsicht (Beträge jeweils netto) Unter der Gesamtangebotssumme steht Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten" (Beilage ./1/29). Die Auftragserteilung erfolgte mit an Kläger gerichteten Schreiben vom 22.9.1997 (Beilage ./1/29).

Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit BA06 Pellendorf und dem genannten Auftrag erbrachten Leistungen legte der Kläger die Honorarnote Nr. 19/00 vom 28.4.2000 betreffend GZ 98160, ABA Gaweinstal, BA06-Pellendorf, Einreichunterlagen-Förderung, für die Erstellung der Einreichunterlagen (Förderung Bund und Land) über einen Betrag von netto ATS 30.000,-- zuzüglich 20 % USt., brutto sohin ATS 36.000, --. (Beilage ./1/33), weiters stellte er mit der 1. Teilhonorarnote Nr. 34/00 vom 27.6.2000 betreffend GZ 98160, ABA-Gaweinstal, BA06-Pellendorf, Angebotsunterlagen-Angebot vom 18.7.1997 - Auftrag vom 22.9.1997, für die Erstellung der Angebotsunter-"Baumeisterarbeiten" einen Betrag ATS 182.577,89 zuzüglich 20 % USt., sohin brutto ATS 219.092,99, in Rechnung (Beilage ./1/33) und mit der 2. Teilhonorarnote Nr. 82/00 vom 4. Dezember 2000 betreffend ABA Gaweinstal, BA06-KG Pellendorf, Angebotsprüfung-Prüf-



Protokoll - Gemeinderat



- 7 -

2 Cg 150/04s

bericht (Oberleitung Angebotsphase) laut Angebot vom 18.7.1997 laut Punkt 2. legte er Rechnung wie folgt:

Oberleitung anteilig g1 = 0,05 (gesamt 0,15)

daher ATS $182.577,49 \times 0,05/0,15 = Honorarsumme$ netto ATS 60.859,16 zuzüglich 20 % USt., brutto daher ATS 73.030,99 (Akontierungen für Erstellung Angebotsunterlasind nicht berücksichtigt; Kosten neutral) gen (Beilage ./1/33).

Während die Honorarnote Nr. 19/00 und die 1. Teilhonorarnote Nr. 34/00 seitens der beklagten Partei bezahlt wurden, bezahlte sie die 2. Teilhonorarnote Nr. 82/00 über einen Betrag von brutto ATS 73.030,99 (das sind € 5.307,37) nicht.

Die 2. Teilhonorarnote Nr. 82/00 langte 11.12.2000 bei der beklagten Partei ein (Beilage ./1/33).

Es kann nicht festgestellt werden, welche Leistungen des Klägers diesem Rechnungsbetrag konkret zugrunde lagen.

Dem Auftrag vom 22.10.1999 hinsichtlich des BA 05 (Beilage ./1/30) liegt das Angebot vom 6.10.1999 (Beilage ./1/30) zugrunde. Dieses setzt sich aus den Positionen Ausschreibungsunterlagen für BA 06 ABA Gaweinstal ATS 91.961, --, Oberleitung der Bauausführung ATS 91.961,-- und örtliche Bauaufsicht ATS 406.858,20 (Beträge jeweils netto) zusammen. Unter der Angebotssumme steht "die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten".

Die Auftragserteilung an den Kläger erfolgte mit Schreiben vom 22.10.1999. Darin wurde als Bedingung festgehalten, dass nachvollziehbare Honoraranbote und Kostenvoranschläge vorgelegt werden (Beilage ./1/30).

Der Kläger legte aufgrund erbrachter Leistungen zu BA 05 Gaweinstal unter anderem die 2. Teilhonorarnote Nr.



Protokoll - Gemeinderat

- 8 -

2 Cg 150/04s

12/00 vom 3.4.2000 betreffend ABA Gaweinstal BA05, Anteil Projekt an örtliche Bauaufsicht (ÖBA) mit nachstehendem Text "Nach fertiggestelltem Projekt als Grundlage für Ausschreibung der Leistungen erlaube ich mir, den Anteil an der ÖBA (ohne gesonderte Verrechnung Projekt) wie folgt in Rechnung zu stellen:

Anteil Projekt an ÖBA

25 % von ATS 590.785,20 = ATS 147.696,30 plus 20 % USt. ergibt ATS 177.235,96" (Beilage ./1/34).

Die 2. Teilhonorarnote Nr. 12/00 ist am 6. April 2000 bei der beklagten Partei eingelangt (Beilage ./1/34).

Weiters stellte er mit der 2. Teilhonorarnote Nr. 33/00 vom 27.6.2000 betreffend KG Gaweinstal, ABA-BA05, Angebotsunterlagen Rest BA05, und zwar laut Auftrag vom 22.10.1999 betreffend Erstellung von Angebotsunterlagen, honorarpflichtige Kosten (Umfang laut Gemeinderatssitzung vom 24.5.2000) in Rechnung, und zwar Gebühr 12.515.261,-x 6,6 % x 0,15 = ATS 123.901,08 plus 20 % USt. ATS 24.780,22, brutto ATS 148.681,30 (Beilage ./A). Außerdem stellte er mit der 3. Teilhonorarnote Nr. 81/00 vom 4.12.2000 betreffend ABA Gaweinstal BA05-KG Gaweinstal, Angebotsprüfung-Prüfbericht (Oberleitung Angebotsphase) Angebot laut vom 6.10.1999, Kostengrundlage 13.900,000,-- laut Prüfbericht; Gebühr: Oberleitung der Planungsphase Teilleistung 0,05

 $G = ATS 13.900,000,-- \times 6,6 \% \times 0,05 = ATS 45.870,--$ abzüglich 17 % Nachlass, somit Honorar netto ATS 38.072,10 zuzüglich 20 % USt., Honorarsumme brutto ATS 45.686,52 in Rechnung, wobei Akkontierungen für Erstellung der Angebotsunterlagen nicht berücksichtigt sind (Kosten neutral) (Beilage ./1/34).



Protokoll - Gemeinderat



- 9 -

2 Cg 150/04s

Die 3. Teilhonorarnote Nr. 81/00 ist am 15.12.2000 bei der beklagten Partei eingelangt (Beilage ./1/34).

Es kann nicht festgestellt werden, dass aus den den Rechnungen HN81/00, HN33/00 zugrunde liegenden Leistungen ein Betrag von brutto € 3.495,14 unberichtigt aushaftet bzw. welcher diesbezüglichen Leistungserbringung durch den Kläger ein aushaftender Betrag in dieser Höhe zugrunde liegt.

Der Kläger stellte mit Honorarnote Nr. 14/00 vom 25.4.2000 betreffend ABA Gaweinstal-KG Gaweinstal, Konzept "Straffreie Entsorgung" für die "Erarbeitung des Konzepts in verbaler Form einen angemessenen Betrag für die geistige Leistung" von ATS 500.000,— zuzüglich 20 % USt., insgesamt sohin brutto ATS 600.000,— in Rechnung (Beilage ./B). Es kann nicht festgestellt werden, dass aus dieser Honorarnote ein Betrag von € 14.807,33 brutto offen ist bzw welche konkreten Leistungen diesem Betrag zugrunde liegen. Die dieser Honorarnote zugrunde liegenden Leistungen wurden von Bürgermeister Johann Plach nicht mündlich beauftragt.

Weiters kann nicht festgestellt werden, dass hinsichtlich BA05 Gaweinstal ein weiterer Betrag von netto € 18.652,-- bzw. brutto € 22.382,40 unberichtigt aushaftet und welche Leistungen des Klägers einem in dieser Höhe aushaftenden Betrag zugrunde liegen. Eine mündliche Auftragserteilung durch Bürgermeister Plach vom 6.11.2000 erfolgte diesbezüglich nicht.

Alle verfahrensgegenständlichen Rechnungen wurden zeitnah zum Rechnungsdatum auch an die beklagte Partei gelegt, und zwar in einem zeitlichen Rahmen von bis zu einem Monat ab Rechnungsdatum.

Die Zusammenarbeit zwischen der beklagten Partei und



Protokoll - Gemeinderat



- 10 -

2 Cg 150/04s

dem Kläger aber auch zwischen dem die Kontrolltätigkeit ausübenden Land und dem Kläger war zum Teil schwierig bzw. wurde zunehmend schwieriger. Gespräche mit dem Kläger, insbesondere mit dem Land Niederösterreich, Herrn Troppmann, und dem Kläger, sind immer wieder eskaliert. Im Laufe der Zeit wurden die Differenzen zwischen dem Kläger und der ausführenden Baufirma, weiters der beklagten Partei und auch dem Land Niederösterreich immer größer. Trotz der daraus letztlich resultierenden Unstimmigkeiten und eines Vertrauensverlustes gab es immer wieder Bemühungen doch noch einen Kompromiss für eine weitere Zusammenarbeit zu finden. Als die Stimmung aufgrund der schwierigen Zusammenarbeit ohnedies schon "im Keller" war verschickte der Kläger im Juni 2001 ein Flugblatt mit der Überschrift "1. Bürgerinformation zum Thema Kanal" an alle Haushalte der Gemeinde Gaweinstal mit nachstehendem Text:

"1. Warum beim Kanalbau in Gaweinstal nichts weiter geht:

Weil die Gemeindeführung $\underline{\text{versäumt}}$ hat, Beschlüsse über

- wesentliche Planungsaufträge
- wesentliche Abwicklungsabläufe

zu fassen (Angebote als Grundlage lagen rechtzeitig vor). Dieses Versäumnis bedeutet einen Verlust von Förderungsmitteln.

2. Zusammen mit der äußerst sorglosen Missachtung meiner schriftlichen rechtzeitigen

Warnung

dass das Projekt für das Ortsnetz Gaweinstal, Transportleitung zur Kläranlage und Kläranlage umzuprojektieren sind, ergibt sich aufgrund der Missachtung der War-



Protokoll - Gemeinderat



- 11 -

2 Cg 150/04s

nung durch die Gemeindeführung

für die Bürger der Gemeinde Gaweinstal ein Schaden (Mehrkosten kapitalisiert) von rund ATS 10 Millionen

Wer von der Gemeindeführung dafür haftet, dürfte klar sein.

3. Diese Information ist notwendig, weil die Gemeindeführung eine objektive Berichterstattung im Gemeinderat am 30. Mai 2001 unterbunden hat" (Beilage ./1/6).

Dieses Flugblatt ist datiert mit 20. Juni 2001, darunter steht "für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing. Josef Jorda, 3100 St. Pölten".

Abgesehen von diesem Flugblatt gab es darüber hinaus noch Informationen verbaler Art, die an die Bürger von Gaweinstal weitergegeben wurden, wobei es Personen gab, die den Kläger bei der Informationsweitergabe unterstützten. Die Folge war, dass es nunmehr auch in der Gemeinde eine schlechte Stimmung gab und im Ort schlecht über das Vorhaben, also über das gegenständliche Kanalprojekt, und somit auch über die Gemeinde bzw die Verantwortlichen in der Gemeinde gesprochen wurde und auch über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Kläger. Insgesamt herrschte Unruhe in der Gemeinde und letztlich bestand keine Basis mehr für eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und der beklagten Partei, und war aufgrund des mit den Geschehnissen einhergehenden Vertrauensverlustes, der letztlich die Vertrauensbasis zwischen dem Kläger und der beklagten Partei derart zerstörte, dass eine weitere Zusammenarbeit für die beklagte Partei nicht mehr möglich und vor allem nicht mehr zumutbar war. Mit Schreiben vom 27.9.2001 erklärte die beklagte Partei durch ihren Rechtsvertreter die außerordentliche Kündi-



Protokoll - Gemeinderat



- 12 -

2 Cg 150/04s

gung der bestehenden Vertragsverhältnisse mit sofortiger Wirkung und den Rücktritt von sämtlichen bestehenden Verträgen und behielt sich die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche ausdrücklich vor (Beilage ./1/16). Dieses Schreiben ist dem Kläger am 28.9.2001 zugegangen.

In der Folge versendete der Kläger eine 2. Bürgerinformation zum Thema Kanal in Gaweinstal wiederum an alle Haushalte in Gaweinstal datiert mit 1.10.2001. In diesem vierseitigen Informationsblatt weist der Kläger die Bürger der Gemeinde Gaweinstal auf die seiner Meinung nach vorliegenden Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kanalprojekt und der Tätigkeit der beklagten Partei hin (Beilage ./1/18).

Es gab schon vor der Flugblattaktion des Klägers zwischen der Marktgemeinde Gaweinstal und dem Kläger Unstimmigkeiten und Vertrauensverlust (Außerstreitstellung der beklagten Partei ON 187, Seite 2).

Bereits mit Schreiben vom 12.6.2001 hatte die beklagte Partei dem Kläger durch ihren Rechtsvertreter mitgeteilt, dass sie ihm aufgrund verschiedener Vorkommnisse keine weiteren Aufträge mehr erteilen wird und dass sie, um eine weitere Eskalation der angespannten Situation und eine für beide Teile kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, ihm unpräjudiziell zum Rechtsstandpunkt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.5.2001 die einvernehmliche Auflösung sämtlicher geschlossenen Verträge unter den angeführten Bedingungen anzubieten hat, weiters, dass für die Antwort der 20.6.2001 vorgemerkt wird und dass für den Fall, dass der Kläger diese Frist ungenützt verstreichen lässt, die beklagte Partei davon ausgeht, dass der Kläger an einer einvernehmlichen Lösung nicht interessiert



Protokoll - Gemeinderat



- 13 -

2 Cg 150/04s

(Beilage ./1/4).

Diese Feststellungen gründen sich soweit in den Feststellungen in Klammerausdrücken Beilagenbezeichnungen angeführt sind auf die darin genannten unbedenklichen Urkunden.

Auch die Feststellungen zu den jeweils erteilten Aufträgen beruhen großteils auf den jeweiligen unbedenklichen Urkunden. Der Kläger führte hiezu aus, dass es sich dabei um einen Gesamtauftrag handeln würde und beruft sich dabei jeweils auf die Beilage ./1/27 und zwar den Gemeinderatsbeschluss vom 17.2.1992 "alle anderen Arbeiten Jorda". Hiezu ist auszuführen, dass sich aus dem gesamten Verfahren und Akteninhalt und letztlich auch aus der Aussage des Klägers ergibt, dass hier eine Vielzahl von einzelnen Aufträgen erteilt wurde und demnach keineswegs wie vom Kläger ausgeführt ein einzelner Gesamtauftrag vorliegt. Der vom Kläger diesbezüglich immer wieder herangezogene Gemeinderatsbeschluss ist schon aus rechtlichen Gründen nicht zur Begründung eines Gesamtauftrages geeignet, zumal es sich dabei um eine interne Willensbildung innerhalb der Gemeinde handelt und nicht um eine Auftragserteilung an den Kläger. Der Kläger selbst führte aus, dass der Gesamtauftrag nie schriftlich ausformuliert worden sei, was im Hinblick auf die Größenordnung des von ihm behaupteten Gesamtauftrages - im Falle der tatsächlichen Erteilung eines solchen Gesamtauftrages - nur schwer vorstellbar wäre.

Der Kläger behauptete wiederholt vom Bürgermeister Plach mündlich mit verschiedenen Leistungen beauftragt worden zu sein. Dieser konnte sich zwar aufgrund des langen Zurückliegens an einzelne Auftragserteilungen konkret nicht mehr erinnern, legte aber überzeugend und ohne



Protokoll - Gemeinderat



- 14 -

2 Cg 150/04s

jeden Zweifel dar, nie irgendwelche mündlichen Aufträge an den Kläger erteilt zu haben. Vorstellbar wäre, dass diesbezüglich über einzelne Projekte Gespräche geführt wurden, die jedoch letztlich nicht zu konkreten mündlichen Aufträgen durch Bürgermeister Plach führten. Die klagende Partei ist sich hier selbst offenbar nicht völlig sicher, zumal sie sich in ihrem Vorbringen in der Tagsatzung vom 2.7.2014 (ON 187) hinsichtlich der Beauftragung die Ansprüche 7b und 7d des Klagebegehrens betreffend – lediglich – auf schlüssiges Verhalten der beklagten Partei stützt. Insgesamt folgt das Gericht hier der glaubwürdigen und überzeugenden Aussage des Zeugen Plach.

Die Feststellungen zum Einlangen der jeweiligen Rechnungen bei der Gemeinde beruhen – soweit vorhanden – auf den rechts oben auf den Rechnungen ersichtlichen Eingangsstampilien der Gemeinde bzw. auf der diesbezüglich glaubwürdigen Aussage des Klägers, der angab, dass die verfahrensgegenständlichen Rechnungen zeitnah zum Rechnungsdatum an die Gemeinde gelegt wurden, was üblicherweise – längstens – binnen 1 Monat ab Rechnungsdatum der Fall war.

Hinsichtlich der negativen Feststellungen zu den behaupteten aushaftenden Rechnungsbeträgen wird auf die Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung verwiesen. Dies gilt auch für die negativen Feststellungen, dass nicht festgestellt werden kann, welche Leistungen allfälligen offenen Beträgen zugrunde liegen.

Die Feststellungen zur Vertragsbeendigung und zu den Flugblättern beruhen zum einen wiederum auf den unbedenklichen Urkunden zum anderen auf den in wesentlichen Punkten übereinstimmenden Aussagen des Zeugen Plach und des





Protokoll - Gemeinderat

- 15 -

2 Cg 150/04s

Bürgermeisters der beklagten Partei. Diese gaben an, dass es zu einem Vertrauensverlust gekommen ist. Der Zeuge Plach legte überdies dar, dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger schwierig war und zunehmend schwieriger wurde und führte schlüssig, lebensnah und überzeugend aus, dass Gespräche vor allem mit dem Land Niederösterreich immer wieder eskalierten, dass immer wieder versucht wurde, hier doch noch eine Lösung zu finden und dann vor allem im Hinblick auf das Flugblatt und weitere "Bürgerinformationen" letztlich keine Basis für eine gemeinsame Zusammenarbeit mehr da war und insbesondere die Vertrauensbasis zerstört war. Dies bestätigte auch Bürgermeister Schober, der glaubhaft, stimmig und nachvollziehbar ebenfalls von Vertrauensverlust sprach, von den Flugblättern und der verbreiteten negativen Stimmung im Ort und der dadurch der Gemeinde zugefügte Rufschädigung. Weiters bestätigte er, dass es über die Flugblätter hinaus noch Informationen verbaler Art an die Bürger gegeben hat, was Stimmung weiter verschlechterte und schlechte Stimmung in der Gemeinde letztlich eine Rolle bei der Entscheidung gespielt hat, sich vom Kläger zu trennen. Dass im Ort schlecht über das ganze Vorhaben und auch über die Gemeinde gesprochen wurde und auch dass Unruhe herrschte, was für die Gemeinde nicht gerade günstig war. Der Kläger gestand in diesem Zusammenhang selbst zu, dass er diese Flugblätter an alle Haushalte in der Gemeinde Gaweinstal verschickt hat. Er sah es als Notwendigkeit an, die Öffentlichkeit über die Versäumnisse des Bürgermeisters zu informieren. Dies sah er auch beim 2. Flugblatt so, das seiner Ansicht nach eine Konkretisierung und Präzisierung der Versäumnisse des Bürgermeisters darstellte.



Protokoll - Gemeinderat



- 16 -

2 Cg 150/04s

Von den seitens der klagenden Partei zum Beweis für das Nichtvorliegen der von der beklagten Partei für die Kündigung der bestehenden Vertragsverhältnisse herangezoweiteren Gründe beantragten Zeugeneinvernahmen konnte abgesehen werden, zumal diese weiteren Gründe vom Gericht nicht festgestellt bzw. nicht herangezogen wurden. Dies betrifft insbesondere die beantragten Zeugen Dipl.-Ing. Dr. Johannes Laber (ON 204), Ing. Herbert Gam und die ergänzende Einvernahme des Zeugen Dipl.-Ing. Franz Schneider (ON 203). Zumindest die Anträge auf Einvernahme der Zeugen Laber und Gam sind überdies auch verspätet. Diese wurden erst nach 11-jähriger Verhandlungsdauer gestellt, ohne anzugeben, warum sie erst zu diesem Zeitpunkt gestellt wurden. Der Zeuge Dipl.-Ing. Schneider wurde überdies schon umfangreich einvernommen und hatte die klagende Partei bereits ausreichend Gelegenheit Fragen an den genannten Zeugen zu stellen. Wenn die klagende Partei weiters die Zeugen Dipl.-Ing. Labut und den Zeugen Bruno Gaunersdorfer und auch die Beischaffung des Wasserrechtsaktes der BH Mistelbach zum Bauabschnitt 05 Gaweinstal und 051 Kirchfeld zum Beweis dafür beantragt, dass bei der beklagten Partei die Willensbildung zur vorzeitigen Vertragsauflösung bereits vor den Informationsschreiben des Klägers vom Juli und Oktober 2001 erfolgte, diese also nicht der Grund für den behaupteten Vertrauensverlust gewesen sein können, so ist diesbezüglich einerseits auf die Außerstreitstellung der beklagten Partei in der mündlichen Streitverhandlung vom 2.7.2014 (ON 187, Seite 2) zu verweisen, wonach es mit dem Kläger schon vor der Flugblattaktion Unstimmigkeiten und Vertrauensverlust gegeben hat. Abgesehen davon mag es durchaus sein, dass es auch davor schon Überlegungen in



Protokoll - Gemeinderat



- 17 -

2 Cg 150/04s

diese Richtung gegeben hat, letztlich kommt es aber auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kündigung an und kann es der beklagten Partei hier nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie zwischenzeitig noch Überlegungen und Bemühungen unternommen hat, die Vertragsbeziehungen zum Kläger allenfalls doch noch fortzusetzen.

Zum Antrag auf Beischaffung der Gemeinderatssitzungsprotokolle des Jahres 2000 ist auf die Ausführungen zu den beantragten Beweisaufnahmen zu den weiteren herangezogenen Kündigungsgründen zu verweisen.

Zur darüber hinaus beantragten Einvernahme der Zeugen Mag. Bernt Karner und Erich Steingläubl ist auszuführen, dass das hiezu im Beweisantrag ON 186 genannte Beweisthema das mit Klagsrücknahme beendete Verfahren 2 Cg 217/04v betrifft und demnach nicht mehr klagsgegenständlich ist. Über die im selben Schriftsatz ebenfalls angesprochene mangelnde Vertretungsbefugnis des Beklagtenvertreters wurde bereits im nunmehr gegenständlichen Verfahren durch das Oberlandesgericht Wien rechtskräftig entschieden (ON 197).

Wenn der Kläger den Zeugen Labut im Protokoll vom 2.7.2014 (ON 187, Seite 8) weiters zum Inhalt der Arbeiten des Klägers beantragt, so handelt es sich dabei um einen bloßen Erkundungsbeweis.

Wenn die klagende Partei den von der beklagten Partei ursprünglich beantragten Zeugen Mag. Kuzdas, dessen Antrag auf Einvernahme von der beklagten Partei in der mündlichen Streitverhandlung vom 10.9.2015 zurückgezogen wurde, in dieser Tagsatzung ihrerseits als Zeugen beantragte, und zwar zum Beweis dafür, dass dieser auch dazu aussagen könne, in welcher Form die beklagte Partei zu ihrem Auflösungsentschluss gekommen sei, woraus sich dann



Protokoll - Gemeinderat



- 18 -

2 Cg 150/04s

schließen lasse, dass diese Auflösungsgründe nicht ausreichend bzw. nicht gesetzlich ausreichend seien, so ist hiezu auszuführen, dass es sich dabei ebenfalls um einen bloßen Erkundungsbeweis handelt, weshalb von der Einvernahme des genannten Zeugen abgesehen werden konnte.

Rechtlich folgt daraus:

Zu I.:

Nach § 235 Abs. 2 ZPO bedarf es bei einer Klagsänderung nach Eintritt der Streitanhängigkeit der Einwilligung des Gegners. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn er, ohne gegen die Änderung eine Einwendung zu erheben über die geänderte Klage verhandelt. Nachdem der Kläger das Leistungsbegehren bereits in der mündlichen Streitverhandlung vom 1.2.2012 auf Bereicherung stützte und sich die beklagte Partei in die Verhandlung eingelassen hat ohne sich dagegen auszusprechen, ist die Behauptung der unzulässigen Klagsänderung in der mündlichen Streitverhandlung vom 2.7.2014 jedenfalls verspätet und war diese demnach zuzulassen bzw ist der Antrag auf Nichtzulassung verspätet erfolgt.

Zu II.:

Der Kläger macht unter anderem entgangenen Gewinn wegen der seiner Meinung nach von der beklagten Partei ausgesprochenen ungerechtfertigten Kündigung geltend. Hiezu ist jedoch auszuführen, dass schon alleine aufgrund der vom Kläger an alle Haushalte gesendeten Bürgerinformation (Flugblatt vom 20.6.2001), in der der Kläger seine Vertragspartnerin, die beklagte Partei, massiv angegriffen hat und ihr gegenüber schwerwiegende Vorwürfe ausgesprochen hat, was das Vertrauensverhältnis der beklagten Partei zum Kläger schon derart erschütterte, dass eine weitere Zusammenarbeit für die beklagte Partei nicht mehr



Protokoll - Gemeinderat



- 19 -

2 Cg 150/04s

zumutbar war (vgl. 1 Ob 101/00k). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Kläger, dadurch, dass er mit seiner Bürgerinformation in die Öffentlichkeit getreten ist und die Gemeinde bzw. den Bürgermeister darin mit massiven Vorwürfen belastete, eine Grenze überschritten hat und hiedurch eine für die Gemeinde untragbare Situation geschaffen hat. Dieses Verhalten sorgte nach dem festgestellten Sachverhalt auch für eine schlechte Stimmung und für Unruhe unter den Gemeindebürgern und letztlich bedeutet es auch eine Art "Bloß-stellen" der Gemeinde bzw der Verantwortlichen in der Gemeinde durch den eigenen Vertragspartner, was insgesamt die Zusammenarbeit, die eine gewisse Vertrauensbasis voraussetzt, unmöglich macht. Das Versenden der Bürgerinformation an alle Haushalte in Gaweinstal stellt ein treuewidriges Verhalten des Klägers dar, das eine schwerwiegende Erschütterung des Vertrauens in seine Person zur Folge hatte und demnach im Hinblick darauf, dass eine weitere Zusammenarbeit für die beklagte Partei nicht mehr zumutbar war, einen Auflösungsgrund darstellte (vgl. RIS-Justiz RS0111147). Die Kündigung durch die beklagte Partei war demnach gerechtfertigt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn im Hinblick auf diese Kündigung stehen dem Kläger demnach nicht zu. Im Hinblick darauf erübrigt es sich auf das Vorliegen allfälliger weiterer Kündigungsgründe einzugehen. Weitere Feststellungen und Beweisaufnahme dazu waren demnach nicht erforderlich.

Darüber hinaus behauptet der Kläger Ansprüche aus noch nicht beglichenen Honorarforderungen zu haben. Der Kläger führte in diesem Zusammenhang aus, dass gegenständlich ein einzelner Gesamtauftrag vorliegen würde und verwies diesbezüglich auf die Beilage ./1/27. Er über-







- 20 -

2 Cq 150/04s

sieht dabei jedoch, dass es sich hiebei um einen Gemeinderatsbeschluss handelt und somit um eine interne Willensbildung innerhalb der Gemeinde, die schon an sich keine Auftragserteilung an den Kläger darstellen kann. Aber auch aus dem Vorbringen und auch aus der Aussage des Klägers ergibt sich, dass im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kanalprojekt eine Vielzahl von einzelnen Aufträgen erteilt wurde und auch aus diesem Grund hier von keinem einzelnen Gesamtauftrag die Rede sein kann. Schon nach dem Vorbringen des Klägers wurden zB einzelne Aufträge für verschiedene Bauabschnitte erteilt und auch gesonderte Aufträge für Planungsleistungen und für Ausführungsleistungen. Es war gegenständlich auch keineswegs so, dass die Fälligkeit des Werklohnes erst mit Vollendung des Werkes eintrat. Aufgrund der Vielzahl der Aufträge und der Größe und des Umfanges des Werks ist gegenständlich davon auszugehen, dass das Werk "in gewissen Abteilungen" zu verrichten war, was zur Folge hat, dass schon vor Fertigstellung des Werkes ein Teil des Werklohns fällig wird. Es ist dann jeweils nach Abschluss einer "Abteilung" ein verhältnismäßiger Teil eines Entgelts zu bezahlen (§ 1170 2. Satz ABGB). Von einem in mehreren Abteilungen zu verrichtenden Werk ist im Zweifel allem dann auszugehen, wenn - wie gegenständlich der Unternehmer eine Mehrheit von einander unabhängiger Werke herzustellen hat (vgl. 7 Ob 183/08z). Dies hat dann auch eine gesonderte Verjährung zur Folge.

Unter anderem machte der Kläger aus dem Bauabschnitt 06 Pellendorf einen Betrag von brutto € 5.307,37 aus der Honorarnote HN82/00 (Beilage ./1/33), dem das Angebot vom 18.7.1997 (Beilage ./1/29) zugrunde liegt, geltend. Aus dem Vorbringen ist jedoch – trotz gerichtlicher Aufforde-



Protokoll - Gemeinderat



- 21 -

2 Cg 150/04s

rung zur Konkretisierung und Schlüssigstellung - nicht ersichtlich, welche Leistungen dem offenen Rechnungsbetrag zugrunde liegen. Grundsätzlich ist zu den vorgelegten Urkunden und auch zu den durchgeführten Einvernahmen festzuhalten, dass weder ein Verweis auf Urkunden noch auf vorliegende Aussagen ein entsprechendes Vorbringen ersetzen kann. Das Vorbringen zu dem offenen Rechnungsbetrag bezieht sich darauf, dass die Ausschreibungsunterlagen ordnungsgemäß erbracht worden seien und eine Ersatzvornahme nicht erforderlich gewesen sei. Dies wurde trotz Auftrag zur Konkretisierung, ein Vorbringen dahingehend zu erstatten, welche konkreten Leistungen des Klägers jeweils unberichtigt aushaften bzw. nicht bezahlt wurden und woraus sich die offenen Beträge zusammensetzen nicht entsprechend konkretisiert bzw. schlüssig gestellt (Tagsatzung vom 18.3.2015 (ON 200)). Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass sich die Rechnung HN82/00 auf den Punkt 2. des Angebots vom 18.7.1997 bezieht, der wiederum die Oberleitung der Bauausführung - und nicht die Ausschreibungsunterlagen - zum Inhalt hat.

Das Klagebegehren ist in diesem Punkt somit nicht schlüssig, weshalb ein Zuspruch diesbezüglich nicht erfolgen konnte. Darüber hinaus stammt die Rechnung bereits vom 4.12.2000 und ist der beklagten Partei schon am 11.12.2000 zugegangen, weshalb der Rechnungsbetrag im Hinblick auf die Klagseinbringung am 24.9.2004 auch schon verjährt ist.

Darüber hinaus macht der Kläger auch offene Rechnungsbeträge aus dem Bauabschnitt 05 Gaweinstal geltend, und zwar unter anderem aus dem Angebot vom 6.10.1999 und dem zugrunde liegenden Auftrag vom 22.10.1999 – nach dem zuletzt erstatteten Vorbringen (ON 187 Seite 6) – aus den



Protokoll - Gemeinderat



- 22 -

2 Cg 150/04s

Honorarnoten HN81/00 und HN33/00 (Beilagen ./1/34) sei ein Betrag von brutto € 3.495,14 offen. Auch bei diesem offenen Rechnungsbetrag ist trotz der bereits dargelegten Aufforderung zur Konkretisierung in der mündlichen Streitverhandlung vom 18.3.2015 (ON 200) eine Konkretisierung bzw. Schlüssigstellung nicht erfolgt. Es ist völlig unklar welche Leistungen des Klägers unberichtigt aushaften. Auch dieses Begehren ist demnach trotz entsprechender Aufforderung durch das Gericht nicht schlüssig gestellt worden.

Ebenfalls aus dem Bauabschnitt 05 Gaweinstal macht der Kläger einen weiteren Betrag von € 14.307,33 brutto geltend. Er stützte sich dabei auf die Honorarnote HN14/00 (Beilage ./B) und auf eine mündliche Auftragserteilung von Bürgermeister Plach. Abgesehen davon, dass das Beweisverfahren mündliche Auftragserteilungen durch Bürgermeister Plach nicht ergeben hat. Auch aus der im Rahmen des Vorbringens hiezu angeführten Beilage ./2/64 ergibt sich keine entsprechende Auftragserteilung. Auch hier wurde - trotz Aufforderung zur Konkretisierung (ON 200) - nicht konkret vorgebracht, welche Leistungen dem geltend gemachten Betrag zugrunde liegen und auch nicht, wie sich der Betrag zusammensetzt, ebenso wenig, dass gegenständlich ein Pauschalbetrag vereinbart worden wäre. Auch diesbezüglich konnte demnach mangels Schlüssigkeit kein Zuspruch erfolgen.

Schließlich macht der Kläger noch einen Restbetrag von € 22.382,40 brutto geltend. Dem liege ein mündlicher Auftrag von Bürgermeister Plach vom 6.11.2000 und Leistungen laut Anbot vom 10.11.2000 zugrunde. Auch hier ergab das Beweisverfahren keine mündliche Auftragserteilung durch Bürgermeister Plach. Auch bei diesem begehrten



Protokoll - Gemeinderat



- 23 -

2 Cg 150/04s

Betrag wurde trotz entsprechender gerichtlicher Aufforderung in der Tagsatzung vom 18.3.2015 (ON 200) kein konkretes Vorbringen dahingehend erstattet, welche konkreten Leistungen diesen Betrag zugrunde liegen und wie er sich konkret zusammensetzt. Auch dieses Begehren ist demnach nicht schlüssig und war der Betrag somit nicht zuzusprechen. Die Honorarnote 14/00 stammt vom 25.4.2000 und ging der beklagten Partei den Feststellungen zufolge spätestens bis Ende Mai 2000 zu, weshalb auch hier - wie bei den anderen geltend gemachten offenen Honorarforderungen - von einer Verjährung des Begehrens auszugehen ist. Abgesehen davon passt das Vorbringen zu den vom Rechnungsbetrag bezahlten und offenen Beträgen auch nicht zu der von der klagenden Partei gegenständlich herangezogenen Honorarnote Nr. 14/00 (Beilage ./B). Das Klagebegehren ist, wie bereits dargelegt, in diesbezüglich jeder Hinsicht unschlüssig.

Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Verweis auf Urkunden oder Aussagen, ein entsprechendes Vorbringen nicht zu ersetzen vermag. Dies gilt auch für das Vorbringen der klagenden Partei, die ihr Leistungsbegehren letztlich auch auf Bereicherungsrecht stützte. Hiezu ist vorerst auszuführen, dass sie sich, soweit ein vertragliches Verhältnis besteht, ohnedies nicht auf Bereicherung stützen kann. Darüber hinaus gehört eine optimale und den technischen Erfordernissen entsprechende Umsetzung des Kanalprojektes mit zur Erfüllung des Auftrages durch den Kläger und war somit grundsätzlich nicht jeder der Gemeinde durch den Kläger erbrachte Vorteil gesondert zu entlohnen. Bei dem vom Kläger behaupteten der Gemeinde erbrachten Vorteilen nannte er zahlreiche relativ hohe Einzelbeträge ohne



Protokoll - Gemeinderat



- 24 -

2 Cg 150/04s

diese im Detail aufzuschlüsseln oder anzugeben, wie sie sich zusammensetzen bzw. wie er auf diese Beträge kommt. Auch nach Aufforderung durch das Gericht bleiben die diesbezüglichen Ausführungen nur sehr vage. So wurde der Kläger in der mündlichen Streitverhandlung vom 2.7.2014 aufgefordert im Einzelnen anzugeben, wodurch die Vorteile für die beklagte Partei im Einzelnen bewirkt wurden und auch wie sich die Beträge im Einzelnen genau zusammensetzen, wobei er damals schon wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass ein Verweis auf Aussagen bzw. Urkunden ein konkretes und aufgeschlüsseltes Vorbringen nicht ersetzen kann. Eine Schlüssigstellung erfolgte in dieser Verhandlung jedoch nicht. In der Verhandlung vom 18.3.2015 wurde der Kläger neuerlich diesbezüglich aufgefordert, die einzelnen genannten Beträge vermochte er aber wiederum nicht aufzuschlüsseln. Nachdem das Vorbringen zu den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen nach wie vor nicht schlüssig gestellt war, wurde die hiezu seitens der klagenden Partei beabsichtigte außerordentlich umfangreiche Urkundenvorlage (ein Stoß in Höhe von rund 20 cm Höhe) zurückgewiesen. Dies im Hinblick darauf, dass, wie bereits mehrfach dargelegt, eine Urkunde ein entsprechendes Vorbringen nicht ersetzen kann und das Vorbringen nach nunmehr rund 11-jähriger Verhandlungsdauer und nachdem erstmals in der mündlichen Streitverhandlung vom 28.9.2011 seitens der klagenden Partei vorgebracht wurde, dass die Tätigkeit des Klägers für die Gemeinde einen Gesamtvorteil von € 5.389,486,90 erbracht habe und dass der Kläger sein Leistungsbegehren seit der mündlichen Streitverhandlung vom 1.2.2012 ausdrücklich auch auf Bereicherung gestützt hat. Diese Urkundenvorlage war somit auch verspätet. Dies gilt auch für das daraufhin seitens der klagenden Partei



Protokoll - Gemeinderat



- 25 -

2 Cg 150/04s

zur Bereicherung angekündigte umfangreiche weitere Vorbringen.

Mangels Schlüssigkeit konnten somit weitere Beweisaufnahmen oder Feststellungen hiezu, insbesondere auch das die Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens zur Höhe der Ersparnisse unterbleiben.

Insgesamt war das Klagebegehren somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Es war hier zu berücksichtigen, dass die Verfahren 2 Cg 217/04v und 2 Cg 150/04s mit Beschluss vom 10.8.2005 verbunden wurden und diese Verbindung mit Beschluss vom 19.11.2012 - nach Zurückziehung der Klage zu 2 Cg 217/04v mit Schriftsatz vom 15.11.2012 - wieder aufgehoben wurde. Der Schriftsatz mit dem die Klage zurückgezogen wurde, wurde dem damaligen Klagevertreter zugestellt, ein Kostenverzeichnis wurde nicht gelegt, weshalb dem Kläger schon aus diesem Grund für das Verfahren 2 Cg 217/04v kein Kostenersatzanspruch zusteht. Dieses ist aber ohnedies nicht - mehr - verfahrensgegenständlich. Kostenrechtlich ist - entgegen den Ausführungen des Klägers in den Einwendungen zur Kostennote der beklagten Partei keine sich aus Zusammenrechnung aller Streitwerte zu bildende Gesamtobsiegensquote zu errechnen. Es ist vielmehr jedes der ursprünglich verbundenen Verfahren nach dem Verhältnis der Streitwerte getrennt zu beurteilen. Der Kläger ist gegenständlich zur Gänze unterlegen, weshalb die beklagte Partei vollen Kostenersatz erhält.

Der klagenden Partei ist jedoch darin beizupflichten, dass die Sachverständigengebühren inhaltlich ausschließlich das bereits erledigte Verfahren 2 Cg 217/04v betroffen haben und demnach in diesem Verfahren nicht zu ersetzen sind. Dies gilt auch für die verzeichneten Zeu-



Protokoll - Gemeinderat

- 26 -

2 Cg 150/04s

gengebühren. Die Kopierkosten und Fahrtkosten wurden nicht bescheinigt und sind demnach ebenfalls nicht zu ersetzen. Außerdem steht - wie bereits vom OLG Wien zu 11 R 83/13a S/10 ausgeführt - auch ein Ersatz für die Kosten der Rekursbeantwortung vom 22.3.2013 nicht zu (ON 172).

Weitere Einwendungen gegen die Kostennote der beklagten Partei wurden nicht erhoben.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 2 Korneuburg, 26. Februar 2016 Mag. Carolin Rak, Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

MAF

MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL



Protokoll - Gemeinderat

Beilage_2

[Bereitgestellt: 18.08.2016 15:41]





Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter des Oberlandesgerichts Mag. Koch (Vorsitzender), Mag. Iby und MMMag. Frank in der Rechtssache der klagenden Partei Dipl. Ing. Josef Jorda, Zivilingenieur für Bauwesen, 3100 St. Pölten, Rennbahnstraße 24, vertreten durch Mag. Rudolf Lind, Rechtsanwalt in Korneuburg, wider die beklagte Partei Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3, vertreten durch Mag. Helmut Marschitz, Dr. Harald G. Beber, Rechtsanwälte in Mistelbach, sowie der Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei Land Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vertreten durch Urbanek Lind Schmid Reisch Rechtsanwälte OG in St. Pölten, wegen EUR 142.566,89 sA, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg vom 26. Februar 2016, GZ 2 Cg 150/04s-210, in nicht öffentlicher Sitzung

I. den

Beschluss

gefasst:

Die "Replik nach EMRK 6 zur Widerlegung von unzulässigen Neuerungen in der Berufungsbeantwortung der beklagten Partei" des Klägers wird zurückgewiesen.



Protokoll - Gemeinderat



- 2 -

11 R 97/16i

und II.

Zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 3.449,46 (darin enthalten EUR 574,91 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe/Begründung:

Mit der am 24. September 2004 eingebrachten Klage begehrt der Kläger die Zahlung eines Betrags von insgesamt EUR 142.566,89 sA mit dem wesentlichen Vorbringen, dass er beginnend ab dem Jahr 1988 von der Beklagten im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt "Abwasserbeseitigungsanlage Marktgemeinde Gaweinstal" mit verschiedensten Zivilingenieurleistungen, wie insbesondere Planungsleistungen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Oberleitung der Bauaufsicht sowie örtliche Bauaufsicht, beauftragt worden sei. Mit Einschreiben des Rechtsvertreters der Beklagten vom 27. September 2001 habe die Beklagte die "außerordentliche Kündigung und den Rücktritt von sämtlichen Verträgen" erklärt, nachdem sie im Zusammenhang mit den vom Kläger erbrachten Leistungen völlig unhaltbare Behauptungen über von ihm zu verantwortende Verzögerungen sowie Schadenszufügungen aufgestellt habe. Aus der grundlosen Stornierung der mit der Beklagten bestehenden Verträge sei dem Kläger ein Verdienst in Höhe von 70 % der Restauftragssummen entgangen. Aus Vorsichtsgründen werden lediglich 40 % des Restauftragswertes von netto EUR 241.436,62, sohin ein Betrag von netto EUR 96.574,65 an entgangenem Gewinn geltend gemacht. Darüber hinaus stehe dem Kläger aus bereits abgeschlossenen



Protokoll - Gemeinderat



- 3 -

11 R 97/16i

Leistungen ein Honoraranspruch von insgesamt EUR 38.326,87 zuzüglich USt, sohin brutto EUR 45.992,24 zu. Der Bauabschnitt BA06 - Pellendorf aus HN 82/00 sei mit einem Betrag von EUR 5.307,37 (inklusive USt) offen; aus Bauabschnitt BA05 - Gaweinstal EUR 2.912,62 zuzüglich USt (= EUR 3.495,14), weiters EUR 12.339,44 zuzüglich USt und schließlich ein weiterer Restbetrag von EUR 18.652,-zuzüglich USt. Im Vertrauen auf die Möglichkeit, das Gesamtprojekt gemeinsam mit der Beklagten finalisieren zu können, seien zum Bauabschnitt BA04 - Schrick Zusatzleistungen mit einem Honorarwert von netto EUR 22.027,14 nicht zur Verrechnung gelangt, welche zwar nicht gesondert geltend gemacht werden; der Anspruch auf entgangenen Gewinn werde jedoch hilfsweise bis zu einem Betrag von EUR 22.027,14 auch auf den aus der Nichtverrechnung entstandenen Schaden gestützt.

Die Beklagte wendete im Wesentlichen ein, dass im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ersten Jahreshälfte 2001 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasserabteilung, Siedlungswasserwirtschaft, auf Widersprüche und Ungereimtheiten in den Arbeiten des Klägers hingewiesen und der Verlust von Fördergeldern gedroht habe. Der Kläger habe am 20.6.2001 eine Flugblattaktion gestartet, in der er die Gemeindeleitung massiv und unberechtigt attackiert habe. Dieses Verhalten des Klägers habe einen großen Treuebruch dargestellt. Damit sei die Vertrauensbasis zwischen den Vertragsparteien völlig zerstört und eine geordnete Vertragserfüllung nicht mehr zu erwarten gewesen. Die vorzeitige Vertragsauflösung habe der Kläger demnach verschuldet und die daraus resultierenden Folgen selbst zu tragen. Mit Zugang des Schreibens vom 27. September 2001



Protokoll - Gemeinderat



- 1 -

11 R 97/16i

seien die Vertragsverhältnisse zwischen Parteien beendet worden. Die für BA06 - Pellendorf geltend gemachten EUR 5.307,37 bestehen wegen mangelhafter Leistungserbringung nicht zu Recht. Die Forderung sei außerdem bereits verjährt, weil die Rechnung bereits am 4. Dezember 2000 qeleqt worden sei. Die zu BA05 - Gaweinstal begehrten EUR 3.495,14 stehen dem Kläger nicht zu; er habe über diesen Betrag keine Rechnung gelegt. Sollten dieser Forderung auch Leistungen zugrunde liegen, sei die Forderung bereits verjährt. Hinsichtlich des begehrten Betrags von EUR 12.339,44 sei nicht bekannt, welche Leistungen der Kläger hier entlohnt haben möchte. Mangels Auftrags und erbrachter Leistungen bestehe diese Forderung nicht zu Recht und sei überdies verjährt. Vom Bürgermeister sei auch kein mündlicher Auftrag erteilt worden. Auch der mit EUR 18.652,-- zu BA05 - Gaweinstal begehrte Betrag sei nicht nachvollziehbar.

Mit dem <u>angefochtenen Urteil</u> hat das Erstgericht das Klagebegehren abgewiesen. Es traf die auf den Seiten 5 bis 13 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird. Auf die für das Rechtsmittelverfahren relevanten Teile wird bei der Behandlung der Berufungsgründe zurückzukommen sein. Rechtlich folgerte das Erstgericht im Wesentlichen, dass das Versenden der Bürgerinformation an alle Haushalte in Gaweinstal ein treuwidriges Verhalten des Klägers darstelle, das eine schwerwiegende Erschütterung des Vertrauens in seine Person zur Folge gehabt habe und demnach im Hinblick darauf, dass eine weitere Zusammenarbeit für die Beklagte nicht mehr zumutche gewesen sei, einen Auflösungsgrund darstelle. Ansprüche aus entgangenem Gewinn stehen im Hinblick auf diese



Protokoll - Gemeinderat



- 5 -

11 R 97/16i

gerechtfertigte Kündigung dem Kläger demnach nicht zu. Das Klagebegehren bezüglich der geltend gemachten offenen Honorarforderungen sei trotz entsprechender Aufforderung zur Verbesserung unschlüssig geblieben. Im Übrigen seien diese verjährt. Auch das Vorbringen zu den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen sei trotz Aufforderung durch das Erstgericht nicht schlüssig gestellt worden. Zur Kostenentscheidung führte das Erstgericht aus, dass im Hinblick auf die Verbindung der Verfahren 2 Cg 217/04v und 2 Cg 150/04s keine sich aus Zusammenrechnung aller Streitwerte zu bildende Gesamtobsiegensquote zu errechnen sei. Es sei vielmehr jedes der ursprünglich verbundenen Verfahren nach dem Verhältnis der Streitwerte getrennt zu beurteilen. Der Kläger sei zur Gänze unterlegen, weshalb die Beklagte vollen Kostenersatz erhalte.

Gegen diese Entscheidung (einschließlich der Kostenentscheidung) richtet sich die <u>Berufung des Klägers</u> aus den Berufungsgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Nebenintervenientin auf Seiten der Beklagten erstattete keine Berufungsbeantwortung.

ad I.

Eine schriftliche Stellungnahme zur Berufungsbeantwortung der Gegenseite ist unzulässig, weil diese der Widerlegung der Berufungsgründe dient (siehe §§ 468, 469 ZPO), sodass schon deshalb das Schreiben des Klägers vom



Protokoll - Gemeinderat



- 6 -

11 R 97/16i

18.4.2016 (ON 213), dem im Übrigen diesbezüglich die völlig zutreffende Rechtsmeinung seines bestellten Verfahrenshelfers bekannt ist, zurückzuweisen war.

ad II.

Die Berufung ist <u>nicht</u> berechtigt.

Zur besseren Lesbarkeit wird die vom Kläger in seiner Berufung vorgenommene Gliederung übernommen.

Voranzustellen ist, dass mehrere Berufungsgründe grundsätzlich nicht gemeinsam auszuführen sind; insofern die Ausführungen aber mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lassen, welcher Berufungsgrund dargestellt werden soll, darf die Berufung nicht gemäß § 474 Abs 2 ZPO verworfen werden. Derjenige Teil der Ausführungen, der nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt, welcher Berufungsgrund dargestellt werden soll, ist mangels gesetzmäßiger Ausführung des Rechtsmittels unbeachtet zu lassen (RIS-Justiz RS0041768).

- A) Zu den geltend gemachten Honorarforderungen:
- 1. Der Rechtsmittelwerber greift zunächst die erstinstanzliche "Feststellung" dabei handelt es sich in Wahrheit nicht um eine Tatsachen- und Beweisrüge, sondern um Ausführungen im Rahmen des Berufungsgrunds der unrichtigen rechtlichen Beurteilung an, dass nicht festgestellt werden könne, welche Leistungen des Klägers diesem Rechnungsbetrag (gemeint der in der zweiten Teilhonorarnote Nr 82/00 ausgewiesene Betrag von brutto ATS 73.030,99 [das sind EUR 5.307,37]) konkret zugrunde gelegen seien.

Die Berufung hält den erstgerichtlichen Ausführungen entgegen, dass immerhin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung am 18.3.2015 im Rahmen des entsprechenden Schlüssigkeitsauftrags des Erstgerichts ergänzend



Protokoll - Gemeinderat



- 7 -

11 R 97/16i

vorgebracht worden sei, dass die darin (gemeint HN 82/00) angeführten Leistungen vom Kläger erbracht worden seien.

Dem Erstgericht ist beizupflichten, dass insofern für ein erfolgreiches Klagebegehren ein geeignetes Tatsachenvorbringen – trotz konkreten Verbesserungsauftrags des Erstgerichts – nicht erstattet worden ist. Zur Schlüssigkeit der Klage bedarf es der Behauptung der rechtserzeugenden Tatsachen. Der bloße Hinweis auf in Urkunden enthaltenen Aufstellungen kann jedenfalls ein ausreichendes Prozessvorbringen nicht ersetzen (RIS-Justiz RS0038037). Urkunden sind nämlich nur Beweismittel. Ein nicht ausdrücklich erstattetes Vorbringen kann nicht durch den bloßen Hinweis auf eine Beweisaufnahme, etwa durch den Verweis auf eine vorgelegte Urkunde, ersetzt werden (vgl RS0017844 [T3]; 7 Ob 148/08b).

2. Der Kläger wendet sich gegen die erstinstanzliche "Feststellung", dass nicht festgestellt werden könne, welcher Leistungserbringung dieser aushaftende Betrag (gemeint EUR 3.495,14) zugrunde läge und der Betrag in dieser Höhe unberichtigt aushafte.

Das Erstgericht hat tatsächlich im Rahmen des festgestellten Sachverhalts ausgeführt, dass nicht festgestellt werden könne, dass aus den den Rechnungen HN
81/00, HN 33/00 zugrunde liegenden Leistungen ein Betrag
von brutto EUR 3.495,14 unberichtigt aushafte bzw welcher
diesbezüglichen Leistungserbringung durch den Kläger ein
aushaftender Betrag in dieser Höhe zugrunde liege.

Der Kläger verweist nun darauf, dass er in der Verhandlung am 18.3.2015 vorgebracht habe, dass Leistungen des Klägers erbracht worden seien, die eben diesem Inhalt der Honorarnote entsprechen. Unter einem trägt der Berufungswerber vor, dass in Punkt 7a der Klagsschrift zur



Protokoll - Gemeinderat



- 8 -

11 R 97/16i

Überschrift BA05 - Gaweinstal vorgebracht worden sei, dass ein Angebot des Klägers vom 6.10.1999 von der Beklagten mit Brief vom 22.10.1999 angenommen worden sei und dementsprechend ein Werkauftrag für Leistungen zur Umplanung, Ausschreibung, Oberleitung der Bauaufsicht und örtlichen Bauaufsicht zu diesem Bauabschnitt zustande gekommen sei. In Erfüllung dieses Auftrags seien Leistungen erbracht worden, welche teilweise mit Honorarnoten HN 12/00 und HN 33/00 abgerechnet worden seien; die zuletzt an die Beklagte über diese Leistungen gelegte Note HN 81/00 hafte aber mit dem Betrag von EUR 2.912,62 netto bzw EUR 3.495,14 brutto unberichtigt aus.

Er meint, dass es eine Überspannung der Pflicht eines Klägers zur Konkretisierung und Schlüssigstellung bedeuten würde, noch einmal den Inhalt des bereits in der Klage inhaltlich behaupteten Auftrags und der sich darauf beziehenden Rechnung formal zu wiederholen.

Diesen Überlegungen kann nicht gefolgt werden, weil - wie das Erstgericht völlig zutreffend erkannt hat - der Kläger insofern Teil(Schluss-)Rechnungen gelegt hat, sodass hinsichtlich eines begehrten unberichtigt aushaftenden Teilrechnungsbetrags eine entsprechende Leistungszuordnung aufgrund der erforderlichen Begründetheit des Klagebegehrens (vgl etwa Rechberger/Klicka in Rechberger⁴ ZPO Vor § 226 Rz 13) unabdingbar ist. Der erwähnte Vortrag des Klägers auf sein erstinstanzliches Vorbringen - nach entsprechender konkreter Aufforderung durch das Erstgericht - ist auch hier wenig hilfreich, weil - wie bereits ausführlich dargelegt - der Hinweis auf vorgelegte urkundliche Belege nicht genügt, die Behauptung der rechtserzeugenden Tatsachen zu ersetzen.

Zu bemerken ist, dass der Kläger sein Vorbringen in



Protokoll - Gemeinderat



- 9 -

11 R 97/16i

der Klagsschrift in Punkt 7a nicht richtig wiedergibt, zumal sich darin ein Hinweis auf die dritte Teilhonorarnote Nr 81/00 nicht findet. Diese weist im Übrigen eine Honorarsumme von brutto ATS 45.686,52 aus und ist demnach mit dem nunmehr klagsweise eingeforderten Bruttobetrag von EUR 3.495,14 nicht zwanglos in Einklang zu bringen. Ein ("erklärendes") substanziiertes Vorbringen fehlt.

3. Der Rechtsmittelwerber vertritt weiters die Auffassung, dass die erstgerichtliche "Feststellung", dass nicht festgestellt werden könne, dass aus dieser Honorarnote (gemeint Honorarnote Nr 14/00) dieser Betrag (gemeint EUR 14.807,33 brutto) offen sei bzw welche konkreten Leistungen diesem Betrag zugrunde liegen, im Hinblick auf das Vorbringen in der Klagsschrift (Punkt 7b) sowie im vorbereitenden Schriftsatz vom 13.5.2005, in den Verhandlungen am 2.7.2014 und am 18.3.2015 und auf die Aussage des Klägers zu Unrecht erfolgt sei.

Dazu ist festzuhalten, dass die Klagsschrift in diesem Zusammenhang ganz allgemein von "weiteren (Vor-)Leistungen" spricht. Auch der Vortrag im vorbereitenden Schriftsatz vom 13.5.2005 (ON 8, Seite 23 ff) begründet den eingeklagten aushaftenden Honorarbetrag nicht schlüssig. Dies gilt jeweils auch für das Vorbringen in den Verhandlungen am 2.7.2014 und 18.3.2015. Soweit nämlich die HN 14/00 diesem Vortrag bzw dem Anspruch zugrunde gelegt wird, ist zu beachten, dass ein entsprechender Betrag darin nicht ausgewiesen wird. Soweit der Kläger diesbezüglich auch einen Verwendungsanspruch geltend macht, ist darauf zu verweisen, dass auch diesbezüglich ein entsprechendes konkretes Vorbringen fehlt. Der Bereicherungsanspruch stellt einen Anspruch dar, der auf Herausgabe eines ungerechtfertigten, also rechtsgrundlos



Protokoll - Gemeinderat



- 10 -

11 R 97/16i

erlangten Vorteils gerichtet ist. Bereicherungsansprüche sind entweder Leistungskondiktionen oder Verwendungsansprüche. Der Verwendungsanspruch (§§ 1041 ff ABGB) ist der Anspruch auf Rückführung einer Bereicherung, die nicht durch eine Leistung des Entreicherten an den Bereicherten, sondern "in sonstiger Weise" stattgefunden hat. Wurde eine Sache etwa zum Nutzen eines anderen verwendet, so kann der Eigentümer sie und den daraus gezogenen Nutzen in Natur zurückfordern, oder, wenn dies nicht (mehr) möglich ist, ihren Wert ersetzt verlangen. Verwendung ist jede Nutzung, die dem Recht des Eigentümers widerspricht. Der Verwendungsanspruch entfällt, wenn die Vermögensverschiebung gerechtfertigt ist (Müller in Welser, Fachwörterbuch, 67, 606).

Fehlt ein ausdrücklich erstattetes Vorbringen, kann sich der Kläger insofern auch nicht – wie bereits oben umfassend dargestellt – auf seine Parteienaussage berufen, um ein entsprechendes Prozessvorbringen zu ersetzen (vgl RIS-Justiz RS0017844).

Soweit die Berufung meint, dass, wenn keine Pauschalpreisvereinbarung festgestellt werden könne, jedenfalls ein angemessenes Entgelt zu zahlen wäre, übersieht sie, dass eine entsprechende rechtliche Beurteilung voraussetzt, dass die vom Kläger behaupteten Leistungen festgestellt werden können. Diese wären nämlich dann einer Angemessenheitsprüfung zu unterziehen. Eine diesbezüglich geeignete Feststellung konnte jedoch wegen eines fehlenden konkreten substanziierten Vorbringens, das hierfür zunächst jedenfalls Voraussetzung wäre, nicht vom Erstgericht getroffen werden.

Weiters greift die Berufung die erstinstanzliche Feststellung an, dass "dieser Honorarnote zugrunde lie-



Protokoll - Gemeinderat



- 11 -

11 R 97/16i

genden Leistungen vom Bürgermeister Johann Plach nicht mündlich beauftragt worden seien".

Soweit der Kläger zunächst meint, dass die erwähnten Leistungen damit sinnlogisch dem Erstgericht erschließbar gewesen wären, ist ihm zu entgegnen, dass das Erstgericht lediglich bestimmte Leistungen dem konkret EUR 14.807,33 brutto zuordnen gemachten Betrag von konnte. Daraus ist nicht zwingend abzuleiten, dass demnach insofern überhaupt keine Leistungen des Klägers mit der Honorarnote HN 14/00 abgerechnet wurden. Darauf bezieht sich nun die vom Erstgericht getroffene Feststellung, dass - entgegen dem anderslautenden Vorbringen des Klägers - diese (gesamten) Leistungen vom Bürgermeister der Beklagten mündlich nicht in Auftrag gegeben worden seien.

Diese vom Erstgericht getroffene Feststellung ist unbedenklich.

Das österreichische Zivilprozessrecht wird vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht. Das Gericht hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine tatsächliche Angabe für wahr zu halten ist oder nicht (§ 272 Abs 1 ZPO). Der Beweis ist dann erbracht, wenn der Richter die Überzeugung vom Vorhandensein der behaupteten Tatsachen erlangt hat (RIS-Justiz RS0110701). Bei der Bildung der Überzeugung, ob die für die Feststellung einer Tatsache notwendige Wahrscheinlichkeit vorliegt, ist der Richter frei, das heißt an keine gesetzlichen Beweisregeln gebunden. Er hat nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund seiner Lebenserfahrung und Menschenkenntnis zu prüfen, ob jener Wahrscheinlichkeitsgrad erreicht ist, der es rechtfer-



Protokoll - Gemeinderat



- 12 -

11 R 97/16i

tigt, dass er als Richter die fragliche Tatsache für wahr hält (Rechberger in Rechberger ZPO § 272 Rz 1).

Dass ein anderer als der vom Erstgericht festgestellte Sachverhalt möglich wäre, reicht daher nicht, um die erstgerichtliche Beweiswürdigung zu widerlegen. Maßgeblich ist vielmehr, ob für die erstgerichtliche Einschätzung im Rahmen der freien Beweiswürdigung ausreichende Gründe bestanden (MGA ZPO¹⁷ § 467 E 39a), was hier zutrifft. Den zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts vermag die Berufungswerberin nichts Stichhältiges entgegenzusetzen, weshalb darauf verwiesen werden kann (§ 500a ZPO).

Dem ist lediglich hinzuzufügen, dass im Rahmen von Gesprächen im Hinblick auf die Rechtsstellung der Beklagten bei einem solchen Bauprojekt ein Unternehmer nicht erwarten kann, dass der Bürgermeister bestimmte Leistungen mündlich in Auftrag gibt. Solche Erklärungen könnten – außer bei besonderen (etwa dringlichen) Umständen – redlicherweise nur als bedingte oder unverbindliche Absichtserklärungen verstanden werden, die aber jedenfalls noch einer kollegialen Willensbildung zu unterziehen sein werden; trotzdem aber schon auf dieser Grundlage in der Hoffnung einer entsprechenden (einigermaßen gesicherten) nachträglichen (bloß "Pro-forma"-)Genehmigung vom Unternehmer (mit-)erbracht und in Rechnung gestellt werden.

4. Der Kläger wendet sich gegen die "Feststellung", dass nicht festgestellt werden könne, dass hinsichtlich BA05 - Gaweinstal ein weiterer Betrag von netto EUR 18.652,-- bzw brutto EUR 22.382,40 unberichtigt aushafte und welche Leistungen des Klägers einem in dieser Höhe aushaftenden Betrag zugrunde liegen. Der Berufungs-



Protokoll - Gemeinderat



- 13 -

11 R 97/16i

werber meint, dass sich aus der Klagsschrift (Punkt 7d) sowie dem die beauftragten Leistungen konkretisierenden Angebot vom 10.11.2000 (Beilage ./C) die Schlüssigkeit des Klagsvorbringens ergebe. Dem Kläger ist entgegenzuhalten, dass weder in der Klagserzählung noch im zuletzt erwähnten Schriftsatz vom 13.5.2005 (ON 8) noch im übrigen erstinstanzlichen Verfahren konkret vorgebracht worden ist, inwieweit der hier aushaftende Restbetrag bestimmten nicht bezahlten, jedoch in Rechnung gestellten Teilleistungen zuzuordnen ist, um die Rechtmäßigkeit seines Bestehens danach prüfen zu können.

Soweit sich der Kläger - erkennbar - noch gegen die erstgerichtliche Feststellung einer fehlenden mündlichen Auftragserteilung durch den Bürgermeister Plach wendet und diesbezüglich auf seine entsprechenden Ausführungen unter Punkt 3. verweist, kann demnach ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen auf die voranstehenden Erwägungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt aufgrund derselben Sachlage verwiesen werden.

Substanziierte Hinweise auf einen insofern geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Anspruch finden sich im Schriftsatz des Klägers vom 13.5.2005 (ON 8) - siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3. dieser Entscheidung - nicht.

Bereits mangels (unverbesserter) Schlüssigkeit des Klagebegehrens hat das Erstgericht die Klagsforderung somit zu Recht abgewiesen.

Soweit der Kläger moniert, dass das Erstgericht im Übrigen zu Unrecht auch aufgrund des als berechtigt erkannten erhobenen Verjährungseinwands der Beklagten dem Klagebegehren einen Erfolg verwehrt habe, ist vollständigkeitshalber auszuführen, dass der Hinweis auf die zwi-



Protokoll - Gemeinderat



- 14 -

11 R 97/16i

schen den Streitteilen vertraglich vereinbarte Gebührenordnung für Bauwesen GOB-I 1991 für den Rechtsstandspunkt
des Berufungswerbers nicht hilfreich ist, weil daraus ein
entgegen den gesetzlichen Bestimmungen anderslautender
Fälligkeitszeitpunkt und damit Beginn des Zeitpunkts des
Laufs der Verjährungsfrist - unter Berücksichtigung der
von der Berufung hervorgehobenen Teile dieser Gebührenordnung (§ 2 Abs 4 und § 10) - nicht zu erkennen ist
(siehe Beilage ./F).

Es gilt ganz allgemein, dass das Entgelt (Werklohn) für im Rahmen eines Werkvertrags von einem Ziviltechniker erbrachte Leistungen in der Regel erst nach vollendetem Werk zu entrichten ist (§ 1170 erster Satz ABGB). Zwar entsteht die Werklohnforderung bereits mit Abschluss des Werkvertrags, doch tritt die Fälligkeit des Entgelts soweit nichts anderes vereinbart wurde - nach Fertigstellung ein. Ist das vollendete Werk nach der Fertigstellung an den Auftraggeber zu übergeben, also in dessen Verfügungsmacht zu übertragen, dann zählt auch die Übergabe zur Vollendung. Den Ziviltechniker trifft in der Regel eine Vorleistungspflicht hinsichtlich der von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen. Diese gesetzliche Vorleistungspflicht führt insbesondere dann zu Problemen, wenn der Ziviltechniker nicht nur mit einzelnen Teilleistungen, sondern mit den gesamten, im jeweiligen Leistungskatalog näher beschriebenen Leistungen der Projektvorbereitung, Planung und Ausführung (einschließlich örtliche Bauaufsicht) beauftragt wird. In diesem Fall kann sich selbst bei einem ungestörten Bauablauf die Leistungserbringung durch den Ziviltechniker über einen längeren Zeitraum erstrecken, was unter Umständen zu einer nicht unbeträchtlichen Vorfinanzierungslast des Zivil-



Protokoll - Gemeinderat



- 15 -

11 R 97/16i

technikers führt. Aus diesem Grund wird regelmäßig bei der Vertragsgestaltung von dieser dispositiven gesetzlichen Regelung des § 1170 erster Satz ABGB abgewichen und das Recht des Ziviltechnikers, zeit- oder leistungsbezogene Teilrechnungen (zB nach Maßgabe des Leistungsfortschritts) zu legen, vertraglich verankert. Derartige Teilrechnungen sind als vertraglich vereinbarte Akontozahlungen (Abschlagszahlungen) auf den Werklohn anzusehen (Pflaum ua, Handbuch des Ziviltechnikerrechts, 33 mwN).

Ein Vorbringen dahin, dass das Recht zur Legung von Teilrechnungen ausdrücklich im Vertrag verankert worden sei, wurde so nicht erstattet. Ob der Ziviltechniker in Ermangelung eines vertraglich vereinbarten Rechts zur Legung von Teilrechnungen unter Hinweis auf die Bestimmung des § 1170 zweiter Satz ABGB einen verhältnismäßigen Teil des vereinbarten Entgelts und den Ersatz der gemachten Auslagen vor der Vollendung des Gewerks fordern kann, ist bei Ziviltechnikerleistungen nach wie vor nicht eindeutig zu beantworten. Sind beispielsweise neben Planungsleistungen auch Bauaufsichtsleistungen zu erbringen, dann wird man wohl von einem Anspruch des Ziviltechnikers auf Zwischenabrechnung der fertiggestellten Planungsleistungen ausgehen können, selbst wenn die Bauaufsichtsleistungen noch nicht abgeschlossen sind. Eine selbständig abzurechnende Teilleistung eines Gewerks liegt dann vor, wenn der Auftraggeber die Teilleistung übernommen hat (Pflaum ua, aa0, 34).

Berücksichtigt man nun die in diesem Zusammenhang vom Kläger gelegten (Teil-)Honorarrechnungen HN 14 (ABA Gaweinstal - KG Gaweinstal; Konzept "Straf-freie Entsorgung"), HN 81 (Oberleitung Gaweinstal), HN 82 (Oberleitung Pellendorf), so ist davon auszugehen, dass hier



Protokoll - Gemeinderat



- 16 -

11 R 97/16i

insofern Leistungen "in gewissen Abteilungen" gemäß § 1170 zweiter Satz ABGB verrichtet wurden, die diesbezüglichen Teilrechnungen gesondert fällig wurden und somit auch einer getrennten Verjährung unterliegen. Ob Teilherstellung iSd § 1170 zweiter Satz ABGB vorliegt, richtet sich nach Vertrag und/oder Verkehrsauffassung (Kietaibl in Schwimann, ABGB-TaKom³, § 1170 Rz 8 mwN). Teilherstellung ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die einzelnen Teile als selbständiges Werk angesehen werden können (Kietaibl, aaO mwN). Sofern somit die Leistung in mehreren Teilleistungen gegliedert werden kann und für die jeweiligen Teilleistungen ("gewisse Abteilungen") gesondert Abschlagsrechnungen gelegt werden, verjähren diese getrennt und somit bereits vor der Schlussrechnung, zumal diese Abschlagsrechnungen als Teilschlussrechnungen zu werten sind, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich als Teilschlussrechnungen bezeichnet werden (Treitler in Müller/Stempkowski, Handbuch Claim-Management², 648, unter Hinweis auf 7 Ob 535/81).

Ein bloß anderslautendes (subjektives) Verständnis des Klägers zu dieser Frage vermag daran nichts zu ändern. Da ein Abrechnungsmodus im Sinne von vertraglich vereinbarten Akontozahlungen auf den Werklohn nicht vorliegt (vgl 2 Ob 36/04i), ist jeweils von einer dreijährigen Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB bezüglich dieser Teilleistungsforderungen auszugehen.

B) Der Kläger meint, dass das Erstgericht zu Unrecht geltend gemachte Ansprüche aus entgangenem Gewinn verneint habe. Der Kläger habe nämlich durch die unberechtigte vorzeitige Vertragsbeendigung bereits erteilte Aufträge nicht erfüllen können, woraus sich Gewinnverluste ergeben. Entgegen der erstinstanzlichen Rechtsansicht sei



Protokoll - Gemeinderat



- 17 -

11 R 97/16i

die Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte rechtswidrig erfolgt, weil die den Bewohnern der beklagten Gemeinde durch den Kläger durch die Flugblattverteilung zugekommene Information über pflichtwidrige Verletzungen ihrer Vertreter nicht das Vertrauensverhältnis zur Gemeinde, sondern möglicherweise lediglich jenes zu ihren Vertretern störe.

Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung, zugleich Verwaltungssprengel und selbständiger Wirtschaftskörper (Svinger/Winkler, Österreichisches Rechtswörterbuch³, 65). Eine Gebietskörperschaft ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die alle Personen erfasst, die zu einem bestimmten Gebiet in einer örtlichen Beziehung stehen. Die Gemeinde kann wie jeder Private auch am Wirtschaftsleben teilnehmen, mit ihrem Vermögen wirtschaften und Unternehmen betreiben. Jede Körperschaft kann nur durch ihre Organe, etwa den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und den Bürgermeister tätig werden.

Der zwischen den Streitteilen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der beklagten Gemeinde abgeschlossene Werkvertrag ermöglicht dem Werkbesteller das Recht
zum Vertragsrücktritt, wenn er das Vertrauen in seinen
Vertragspartner wegen dessen treuwidrigen Verhaltens verloren hat. Als vertragliche Nebenpflicht hat der Werkunternehmer betriebliche und wirtschaftliche Interessen
seines Auftraggebers in gewissem Maß zu wahren. Diese
Treupflicht beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet
grundsätzlich nach Erbringung der Werkleistung. Es muss
aber den Vertretern der Gemeinde überlassen bleiben, die
Art und Weise der übernommenen Aufgaben zu bestimmen.
Deren Beurteilung im Hinblick allfälliger wirtschaftli-



Protokoll - Gemeinderat



- 18 -

11 R 97/16i

cher Folgen steht dem Werkunternehmer als bloßer Vertragspartner der beklagten Gemeinde nicht zu. Die von ihm festgestelltermaßen - vorgenommenen Informationen schriftlicher und verbaler Art sind, wie vom Erstgericht vollkommen zutreffend rechtlich beurteilt, als grober Verstoß gegen das vertragliche Vertrauensverhältnis zu qualifizieren. Die dem Werkvertrag eigene, für eine längere Dauer erforderliche Vertrauensgrundlage setzt eine entsprechende Zuverlässigkeit in die Vertragstreue des Partners voraus. Die vom Kläger geäußerte öffentliche Kritik an der (Privat-)Wirtschaftskompetenz der Organe der Gemeinde - auch nur gegenüber Gemeindemitgliedern vermag deren wirtschaftlichen Ruf in der Öffentlichkeit derart in Misskredit zu bringen, dass dadurch eine vom Werkunternehmer einzufordernde Treuepflicht bei einer Gesamtwürdigung seines Verhaltens so schwerwiegend angegriffen wird, dass der Beklagten die Fortsetzung (Aufrechterhaltung) des Werkvertrags nicht mehr zugemutet werden konnte. Feststellungen dahin, ob die Flugblattverteilung auch an Nichtgemeindemitglieder erfolgt ist, sind daher unerheblich, sodass der behauptete sekundäre Verfahrensmangel nicht vorliegt.

Was die von der Berufung aufgeworfene Frage des Zeitpunkts des Willensentschlusses zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Beklagte anlangt, ist der Kläger darauf hinzuweisen, dass nach dem vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt zwar nur ein Vertrauensverlust der Organe der Beklagten in einem Umfang bestand, der es der Beklagten trotzdem noch zuließ, Kompromisse für eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kläger zu suchen. Erst die Flugblattverteilung und die in diesem Zusammenhang erstatteten mündlichen (ein-



Protokoll - Gemeinderat



- 19 -

11 R 97/16i

seitigen) Informationen an die Bürger der beklagten Gemeinde führten dazu, dass <u>nunmehr</u> eine schlechte Grundstimmung in der Gemeinde selbst dem Kanalprojekt und den Entscheidungsträgern gegenüber bestand. Diese Geschehnisse waren Anlass dafür, dass die Vertrauensbasis zwischen dem Kläger und der Beklagten derart zerstört wurde, dass eine weitere Zusammenarbeit für die Beklagte nicht mehr möglich und vor allem nicht mehr zumutbar war. Die Überlegungen des Klägers, dass sein inkriminiertes Handeln gar nicht ursächlich für den Willensentschluss zur Auflösung des Vertrags bei der Beklagten gewesen sei, ist mit dem - unbekämpft gebliebenen - festgestellten Sachverhalt nicht in Einklang zu bringen. Da der Kläger aus eigenem Verschulden festgestelltermaßen die Vertragsauflösung bewirkt hat, steht ihm der geltend gemachte Schadenersatzanspruch (entgangener Gewinn) nicht zu.

C) Der Rechtsmittelwerber meint, dass das Erstgericht zu Unrecht mangels ausreichender Schlüssigstellung die geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Ansprüche verneint und eine ausreichende Beweisaufnahme verweigert habe. Nach der Verhandlung am 2.7.2014 habe der Kläger im Rahmen eines Beweisantrags versucht, das Vorbringen dazu im Sinne der gerichtlichen Aufforderung zu konkretisieren und unter Beweis zu stellen. Dieser Antrag sei zurückgewiesen worden. In der folgenden Verhandlung am 18.3.2015 sei konkretisierendes Vorbringen dazu erneut erfolgt. Ein weiteres Vorbringen und Beweismittelanbot sei unter Hinweis auf die bisher ausreichende Gelegenheit nicht mehr zugelassen worden. Ausdrücklich werde auch auf das dazu schon abzielende Vorbringen im vorbereitenden Schriftsatz der klagenden Partei verwiesen. Einerseits sei bereits das vorliegende Vorbringen durchaus nachvollziehbar und



Protokoll - Gemeinderat



- 20 -

11 R 97/16i

ausreichend für die Möglichkeit einer Beweisaufnahme konkretisiert. Es sei klar, aufgrund welcher Leistungen der
Kläger welche Forderungen stelle. Die Abweisung aus diesem Grund sei daher rechtlich nicht richtig. Andererseits
werde - sollte dies als nicht ausreichend schlüssig beurteilt werden - als Verfahrensmangel ausdrücklich die
Nichtzulassung zunächst des Beweisantrags und dann des
Vorbringens und der Beweismittelvorlage in der mündlichen
Verhandlung gerügt.

Der eine Mängelrüge erhebende Rechtsmittelwerber hat konkret darzulegen, welches zusätzliche oder andere Vorbringen er ohne diesen Mangel erstattet hätte, wenn ihm Gelegenheit dazu geboten wäre, oder welches andere Beweisergebnis ohne Mangel resultiert hätte (Brugger, Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess², Rz 172). Diesen Anforderungen wird die Mängelrüge nicht gerecht.

Zur vom Erstgericht rechtsrichtig erkannten fehlenden Schlüssigkeit der bereicherungsrechtlichen Ansprüche wurde bereits unter Punkt A) 3. und 4. dieser Entscheidung an geeigneter Stelle eingegangen.

D) Sofern der Kläger neuerlich die fehlende Postulationsfähigkeit der Beklagten rügt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die in dieser Rechtssache bereits ergangenen Rechtsmittelentscheidung des Berufungsgerichts vom 30. Oktober 2014 (11 R 166/14h, ON 197) verwiesen.

Der Berufung war daher in der Hauptsache ein Erfolg zu versagen.

Zur Berufung im Kostenpunkt

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass durch die Verbindung der Verfahren 2 Cg 150/14s und 2 Cg 217/04v ein einheitliches Verfahren entstanden sei. Für den Zeitraum der Verbindung sei unter Zugrundelegung des Gesamt-



Protokoll - Gemeinderat



- 21 -

11 R 97/16i

streitwerts von EUR 575.947,37 ein einheitlicher Kostenersatzausspruch vorzunehmen.

Dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden.

Unabhängig davon, ob eine gemeinsame Einklagung erfolgte oder ob mehrere Verfahren miteinander verbunden wurden, bleibt jedes Verfahren hinsichtlich des Grundes der Kostenersatzpflicht selbständig (Obermaier, Kostenhandbuch² Rz 326). Lediglich die auf Basis des entsprechenden Gesamtstreitwerts zu bestimmenden Gesamtkosten sind auf das jeweilige Verfahren anteilsmäßig zu verteilen. Die Beurteilung des kostenrechtlichen Obsiegens hat jeweils separat zu erfolgen.

Auch die vom Erstgericht getroffene Kostenentscheidung ist daher nicht zu beanstanden.

Die Berufung im Kostenpunkt war demnach ebenfalls nicht erfolgreich.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet auf die §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

Die ordentliche Revision ist mangels erheblicher Rechtsfragen iSd \$ 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig.

Oberlandesgericht Wien 1011 Wien, Schmerlingplatz 11 Abt. 11, am 10. August 2016

> Mag. Bernhard Koch Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG





Protokoll - Gemeinderat

Beilage_3

> Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei DI Josef Jorda, 3100 St. Pölten. Rennbahnstraße 24, vertreten durch Mag. Rudolf Lind, Rechtsanwalt in Korneuburg, gegen die beklagte Partei Marktgemeinde Gaweinstal, 2191 Gaweinstal, Kirchenplatz 3, vertreten durch Mag. Helmut Marschitz und Dr. Harald G. Beber, Rechtsanwälte in Mistelbach, und die Nebenintervenientin Land Niederösterreich, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vertreten durch die Urbanek Lind Schmied OG Reisch Rechtsanwälte in St. Pölten, wegen 142.566,89 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht 10. August 2016, vom GZ 11 R 97/16i-219, den

> > Beschluss

gefasst:

Die außerordentliche Revision wird im Kostenpunkt gemäß § 528 Abs 2 Z 3 ZPO, im Übrigen gemäß



Protokoll - Gemeinderat



2

7 Ob 198/16t

§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

1. Die Schlüssigkeit der Klage kann nur anhand der konkreten Behauptungen im Einzelfall geprüft werden; ob eine Klage schlüssig ist, sich also der Anspruch aus dem behaupteten Sachverhalt ergibt, kann daher grundsätzlich keine erhebliche Rechtsfrage im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO sein (RIS-Justiz RS0037780; RS0042828; RS0116144). Die Ansicht der Vorinstanzen, der Kläger habe im erstinstanzlichen Verfahren kein ausreichendes Vorbringen zu erbrachten Leistungen erstattet, (Teil-)Honorarrechnungen zugrunde liegen, ist nicht zu beanstanden. Da die Beurteilung der mangelnden Schlüssigkeit der Klagebehauptungen im Rahmen der zitierten Rechtsprechung jedenfalls vertretbar gelöst wurde, kommt es auf die Frage der Einhaltung der dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr an.

2. Sowohl der Werkbesteller als auch der Werkunternehmer haben das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn sie das Vertrauen in den Vertragspartner wegen dessen treuwidrigen Verhaltens verloren haben, sodass ihnen die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann (RIS-Justiz RS0111147; RS0018286). Ob derart wichtige Gründe vorliegen, die zu einer sofortigen Vertragsaufhebung berechtigen, ist ebenfalls eine Frage des Einzelfalls, der keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt (7 Ob 77/06h; 2 Ob 163/13d = RIS-Justiz RS0018286 [T9]).



Protokoll - Gemeinderat



3

7 Ob 198/16t

Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass die massiven Vorwürfe des Klägers, die er sowohl in einem an alle Haushalte verschickten Flugblatt als auch im Gespräch mit Bürgern gegenüber der "Gemeindeführung" (insbesondere dem Bürgermeister) der Beklagten erhob, als grober Verstoß gegen das vertragliche Vertrauensverhältnis zu qualifizieren seien, das die Beklagte zum sofortigen Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt habe, ist nicht zu beanstanden. Infolge gerechtfertigten Vertragsrücktritts wegen der schwerwiegenden Erschütterung des Vertrauens in den Kläger steht ihm der geltend gemachte entgangene Gewinn aus der unterbliebenen Auftragserfüllung nicht zu.

- 3. Auch wenn der Mangel der gesetzlichen Vertretung einer Gebietskörperschaft (wie der beklagten Gemeinde) gemäß § 6 Abs 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen (und zu beheben) ist (RIS-Justiz RS0035373; RS0118610; RS0118612), wurde die diesbezüglich vom Kläger behauptete Nichtigkeit bereits vom Berufungsgericht verneint, sodass ihre Wahrnehmung in dritter Instanz (RIS-Justiz RS0042981) nicht mehr möglich ist.
- Ausschluss 4. Der eines Rekurses gegen Entscheidungen der zweiten Instanz über den Kostenpunkt (§ 528 Abs 2 Z 3 ZPO) erstreckt sich auf sämtliche Entscheidungen, in denen in irgendeiner Form über Kosten abgesprochen wird. Das Gericht zweiter Instanz entscheidet daher in allen mit Kostenansprüchen zusammenhängenden Fragen endgültig (RIS-Justiz RS0044233). Soweit sich eine Kostenentscheidung Revision die gegen Berufungsgerichts wendet, ist sie unzulässig zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0044233 [T27]). Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Anrufung des Obersten



Protokoll - Gemeinderat

4

7 Ob 198/16t

Gerichtshofs im Kostenpunkt überhaupt auszuschließen (RIS-Justiz RS0044233 [T18] ua).

5. Es werden insgesamt keine über den Einzelfall hinausgehenden erheblichen Rechtsfragen geltend gemacht. Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluss nicht (§ 510 Abs 3 ZPO).

Oberster Gerichtshof, Wien, am 9. November 2016 Dr. K a l i v o d a Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG